

## XVI. Gewerbe und Gewerbepolizei.

Im vorausgegangenen Verwaltungsberichte wurde an gleicher Stelle bereits die Kompetenz sowohl des Gemeinderathes, als auch des Magistrates in Angelegenheiten der Gewerbe und Gewerbepolizei in Kürze erörtert.

Darnach erstreckt sich die Ingerenz des Gemeinderathes in gewerblichen Angelegenheiten im allgemeinen nur so weit, als er „die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen hat“ (§. 79 der provisorischen Gemeindeordnung); im besonderen ist die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen im Gemeindegesetze vom 5. März 1862, R.-G.-B. Nr. 18, als eine Agende bezeichnet, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

In die Kompetenz des Magistrates gehört zunächst — abgesehen von seiner Wirksamkeit als Gemeindeorgan im engeren Sinne — „die Handhabung der Gewerbevorschriften“; bei ihm — als der Gewerbebehörde erster Instanz — werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht; er verleiht die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die §§. 142 und 143 der Gewerbeordnung keine Ausnahmen feststellen; ihm steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafrichters eintritt (§. 136 der Gewerbeordnung). Unter seiner Aufsicht stehen die Gewerbegenossenschaften, zu deren Ueberwachung er eigene Kommissäre bestellt; er entscheidet die in der Genossenschaft entstandenen Streitigkeiten über innere Gesellschaftsangelegenheiten (§. 129 G.-V.). Dem Magistrate steht ferner die Untersuchung und Bestrafung von Privilegiumseingriffen oder Verletzungen von Privilegien (§. 43 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852) und die Verhandlung und Entscheidung, sowie die Untersuchung und Bestrafung bei Eingriffen in das Marken- und Musterrecht zu (§. 23 des Markenschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858 und §. 19 des Musterchutzgesetzes vom selben Datum). Schließlich ist hier noch die Kompetenz des Magistrates zur Ertheilung der Bewilligung zum Hausirhandel auf Grund des §. 4 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852 zu erwähnen.

Dies sind die wichtigsten Agenden des Magistrates in Beziehung auf die Gewerbe und die Gewerbepolizei. Sie werden in neun Departements, und zwar im XX.

und XXII.—XXIV. ausschließlich und im VIII., XV., XVI., XVIII. und XXI. neben anderen Geschäften behandelt.

I. Die auf Handel und Gewerbe Bezug nehmenden Angelegenheiten, welche der Gemeinderath auf Grund der oben angeführten Bestimmung der Wiener Gemeindeordnung während der Jahre 1880—1882 in den Kreis seiner Berathungen oder Beschließungen zog, werden hier in Kürze angeführt.

Am intensivsten hat sich der Gemeinderath während der drei letzten Jahre mit der Frage der Regelung des Hausirhandels beschäftigt. Nachdem schon, wie im vorausgegangenen Verwaltungsberichte (Seite 743) erwähnt wurde, am 1. Juli 1879 zum Zwecke der Unterdrückung des unbefugten Hausirhandels mit Lebensmitteln eine strengere Aufsicht in dieser Beziehung beschloffen worden war, die Klagen aber nicht nur gegen diese Art des Hausirhandels, sondern gegen den Hausirhandel überhaupt fortbauerten, so wurde am 13. August 1880 der Antrag gestellt, aus dem Plenum des Gemeinderathes eine Kommission von acht Mitgliedern zu wählen, damit dieselbe über die Regelung des Hausirwesens, eventuell über die Abänderung des derzeit bestehenden Hausirpatentes Bericht erstatte und geeignete Anträge stelle. Dieser Antrag wurde am 20. desselben Monates zum Beschlusse erhoben und am 27. die Kommission gewählt. Sofort nach ihrer Konstituierung ging diese Kommission an die Lösung ihrer Aufgabe und faßte am 18. September den Beschluß, jene Genossenschaften und Gremien, welche durch den Hausirhandel berührt werden, zur Entsendung von Delegirten in die Sitzungen der Kommission einzuladen; diese Delegirten sollten ihren Genossenschaften das, was sie in der Kommissionsitzung besprochen, mittheilen, worauf von den Genossenschaften an die Kommission ein schriftlicher Bericht zu erstatten wäre. Ferner wurde beschloffen, daß der Magistrat statistische Daten, sowie überhaupt alles ihm über die Frage des Hausirhandels zu Gebote stehende Materiale vorlege und außerdem Erhebungen pflege, wie die Zustände des Hausirhandels in den großen Städten Deutschlands und in Paris beschaffen seien, und welche gesetzliche Bestimmungen dort hierüber bestehen; das Resultat dieser Erhebungen wäre ebenfalls der Kommission vorzulegen. Am 18. März 1881 war die Kommission bereits in der Lage, ein Referat über diese Frage an den Gemeinderath zu erstatten und folgende Anträge zu stellen:

1. Der Gemeinderath nimmt den Bericht des Magistrates zur Kenntniß.
2. Der Gemeinderath erwartet, daß von Seite des Magistrates bei Ertheilung der Hausirpässe die Bestimmungen des Gesetzes über den Hausirhandel (Patent vom 4. September 1852) streng eingehalten werden, und daß die Ertheilung derselben mit Rücksicht auf die in Wien herrschenden, durch die Gewerbefreiheit geschaffenen Verhältnisse möglichst eingeschränkt werde.
3. Der Gemeinderath erklärt, daß es zweckmäßig wäre, wenn in den Erlaubnißscheiden ersichtlich gemacht würde, aus welchem Grunde und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung dieselben ertheilt wurden, und daß diejenigen Personen, welche auf Grund solcher Erlaubnißscheine hausiren gehen, zum Tragen sichtbarer, von Jahr zu Jahr in der äußeren Form zu ändernder Abzeichen verhalten werden.

Der Gemeinderath knüpft hieran die Hoffnung, daß durch diese von ihm empfohlene und durch die von Seite des Herrn Magistratsdirektors wegen gleichmäßiger Behandlung dieser Angelegenheit getroffene Verfügung — daß die Ertheilung von Austrägerscheinen der kollegialen Behandlung im Schooße der politischen Sekzion des Magistrates zugeführt werde — sowie durch eine, den

Verhältnissen und dem Gesetze entsprechende, möglichste Einschränkung in der Hinausgabe von Austrägerscheinen dem Hausirwesen kräftig gesteuert wird.

4. Der Gemeinderath erklärt eine strenge Handhabung der Gewerbeordnung, insbesondere der Strafbestimmungen derselben, gegenüber jenen Personen, welche das ihnen auf Grund des §. 52 der Gewerbeordnung ertheilte Hausirrecht mißbrauchen, als im Interesse des Gewerbestandes gelegen, und ersucht den Herrn Bürgermeister in diesem Sinne die Geschäftsführung des Magistrates zu leiten.

5. Der Gemeinderath erklärt es als Uebelstand, daß sämtliche Personen, welche wegen unbefugten Hausirens angehalten werden, sofort zum Magistrate wegen Vornahme der Strafantshandlung gestellt werden müssen, und erklärt es als eine Nothwendigkeit, daß die Strafantshandlungen gegen unbefugte Hausirer auch in den Bezirken vorgenommen werden können.

Es wären demnach in jenen Bezirken, in welchen Konzeptsbeamte Kanzleidirektoren sind, diese mit der Strafantshandlung zu betrauen. In deren Abwesenheit, sowie in jenen Bezirken, in welchen derzeit noch Kanzleibeamte mit der Leitung der Bezirkskanzleien betraut sind, wäre dafür zu sorgen daß die exponirten Beamten des Marktkommissariates mit der Aufnahme des Thatbestandes und der Abnahme sogenannter Haftbeträge betraut werden.

Auch wäre sofort dahinzuwirken, daß die Vornahme dieser Amtshandlungen auch den in den Bezirken bestehenden Polizeikommissariaten zur Pflicht gemacht werde.

6. Der Gemeinderath erklärt es für zweckmäßig, daß für die Organe der Sicherheitswache eine Instruktion ausgearbeitet werde, in welcher die einzelnen Bestimmungen des Hausirwesens kargelegt werden.

Diese Anträge wurden vollinhaltlich angenommen.

Am 20. Mai 1881 wurde die Kommission mit Rücksicht auf die ihr zugewiesenen Agenden auf neun Mitglieder verstärkt, nachdem ihr am 18. März auch ein Antrag auf Besteuerung ausländischer Agenten zur Bedachtnahme zugewiesen worden war.

In den folgenden Sitzungen der Kommission wurden jene gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung gezogen, deren Aenderung im legislativen Wege anzustreben wäre, und am 31. Jänner 1882 wurde der Entwurf einer Petition an das Abgeordnetenhaus dem Gemeinderathe zur Annahme empfohlen und von demselben auch angenommen. Das Petition hat folgenden Wortlaut:

Das hohe Haus der Abgeordneten geruhe:

1. Die Bestimmungen der §§. 3, 9 und 17 des kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852, R.-G.-B. Nr. 232, dahin zu ändern, daß in Wien nur jene Personen, welche vom Magistrate der Stadt Wien für Wien einen Hausirpaß erhalten, den Hausirhandel ausüben dürfen, und daß der Magistrat Wien nur berechtigt ist, solchen Personen eine derartige Bewilligung zur Ausübung des Hausirhandels in Wien zu ertheilen, welche außer den im §. 3 des citirten Patentens bereits erwähnten Erfordernissen auch ihre Zuständigkeit nach Wien erweisen können.

2. Daß a) das im §. 52 der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, R.-G.-B. Nr. 227) festgesetzte Hausirrecht in Wien nur jenen Gewerbsleuten zustehe, welche österreichische Staatsbürger sind und in Wien bereits durch drei Jahre ein Gewerbe betreiben; daß

b) die Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch dieses Rechtes in der Weise verschärft werden, daß als erste Strafe der Verfall der Waaren, als zweite Strafe die Entziehung der Gewerbsberechtigung verhängt werden kann.

Die am 18. März 1881 gefaßten Beschlüsse wurden mit Ausnahme des Punktes 5 vom Magistrate vollständig durchgeführt. \*) Bezüglich dieses Punktes aber wurde

\*) Vergleiche die Verordnung des Magistratsdirektors vom 13. August 1881, ferner die „Kundmachung“ und die „Belehrung für die Sicherheitswache“ auf Seite 193 ff. des magistratischen Verordnungsblattes, Jahrgang 1881.

vom Magistratsdirektor unter Zustimmung des Gemeinderathes (23. Mai 1882) in der Erwägung, daß bloß in zwei Bezirken politisch geprüfte Beamte seien, die Verfügung getroffen, daß in allen Bezirken die dortselbst exponirten Marktkommissariats-Organe den Thatbestand aufnehmen, wogegen die Verhängung der Strafe dem Magistrate vorbehalten bleibt.

Was das Streben des Gemeinderathes, eine Korrektur der den Hausirhandel betreffenden Gesetze zu erzielen, anbelangt, so hat zwar die Gesetzgebung eine Abänderung des Hausirpatentes im Laufe der Jahre 1880—1882 nicht vorgenommen, aber es wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1882 dem Magistrate ein Erlaß des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, betreffend die Regelung des Hausirwesens und einzelner verwandter im Herumziehen betriebener Erwerbszweige, „zur Kenntnißnahme und Darnachachtung“ mit der Aufforderung mitgetheilt, dem Hausirwesen alle Aufmerksamkeit zu widmen, den unterstehenden, hiezu berufenen Organen die schärfste Ueberwachung aufzutragen und Kontravenienten der strengen Strafamtshandlung zuzuführen. Dieselbe Aufforderung erging auch an die k. k. Polizeidirektion. In dem zitierten Erlasse spricht das k. k. Handelsministerium die Ansicht aus, daß durch die dermalen geltenden Grundsätze den Verhältnissen und Bedürfnissen der meisten österreichischen Kronländer am besten entsprochen werde, daß es schon mit Rücksicht auf den Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn nicht angehe, für die einzelnen Länder verschiedene leitende Gesichtspunkte aufzustellen, und daß daher den vorgebrachten Beschwerden vorzugsweise im administrativen Wege, soweit dies im Rahmen des Gesetzes thunlich erscheint, abgeholfen werden solle. Zu diesem Zwecke gibt nun das Handelsministerium zu den einzelnen Paragraphen desselben die als nothwendig erkannten Anordnungen. Mit dem Erlasse vom 2. Juli 1882, betreffend die bloß ausnahmsweise Zulässigkeit der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten, hat das erwähnte Ministerium eine weitere diesbezügliche Anordnung getroffen.

In Beziehung auf die Besteuerung fremder Agenten endlich wurde ebenfalls am 23. Mai 1882 von der oben erwähnten Gemeinderathskommission auf Grund von Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaften, dann auf Grund eines Magistratsberichtes dem Gemeinderathe referirt und sind von diesem nachstehende Beschlüsse gefaßt worden:

Der Magistrat ist zu ersuchen, bei Anzeigen, daß Agenten nicht bloß Muster führen, sondern auch Waarenlager halten und Geschäfte machen, sofort das Strafverfahren einzuleiten.

Sämmtliche Genossenschaften sind zu ersuchen, wenn sie von einem unbefugten Gewerbebetriebe von Seite ausländischer Agenten Kenntniß erhalten, dem Magistrate sofort Mittheilung zu machen, damit derselbe mit der Bestrafung vorgehen kann.

Die k. k. Polizeidirektion ist zu ersuchen, die mit dem Meldungsweisen betrauten Organe anzuweisen, auf die mit Waaren in den Hôtels anlangenden ausländischen Agenten ihr Augenmerk zu haben und jeden Fall eines unbefugten Gewerbebetriebes sofort dem Magistrate zur Kenntniß zu bringen.

Das Marktkommissariat wäre zu beauftragen, auf die ausländischen Agenten ein besonderes Augenmerk zu haben.

Die gesammten Akten (Magistratsreferat in Abschrift, die sämmtlichen Eingaben der Genossenschaften und Gremien, die Anträge der Kommission sammt Referat) sind dem hohen Abgeordnetenhause mit der Bitte vorzulegen, bei Berathung der die gewerblichen Verhältnisse

regelnden Gesetze, insbesondere auch auf die Handelsreisenden aus fremden Ländern insoferne Bedacht zu nehmen, daß selbe nach Ablauf der Handelsverträge zur Besteuerung in Oesterreich herangezogen werden, und daß auch den einzelnen Gemeinden das Recht zugestanden werde, Kommunalzuschläge einzuhoben.

Zugleich wurde die Auflösung der Kommission, nachdem dieselbe die ihr vom Gemeinderathe übertragenen Pflichten erfüllt hatte, zur Kenntniß genommen. —

Neben dieser Aktion des Gemeinderathes wären noch folgende, gewerbliche Angelegenheiten betreffende Beschlüsse zu erwähnen:

In der Sitzung vom 22. Juni 1880 wurde die Flüssigmachung der für die Gewerbeausstellung in Wien im Jahre 1880 bereits bewilligten (vergl. den Verwaltungsbericht 1877—1879, Seite 679) 10.000 fl. an den n.-ö. Gewerbeverein beschlossen; ferner wurde bewilligt, daß diesem Vereine zur Dekorirung der Rotunde während der anlässlich jener Ausstellung stattfindenden Festlichkeiten auf die Dauer von vier Tagen die verfügbaren Pflanzen überlassen werden.

Dem technologischen Gewerbemuseum in Wien wurde am 13. August 1880 eine Subvention von 300 fl. für ein Jahr zugewendet.

Am 27. August 1880 wurde auf die zahlreichen Klagen hingewiesen, welche durch den auffallenden, Aergerniß erregenden Betrieb der Kaffeeschänken hervorgerufen werden, und der Antrag gestellt, den Magistrat als Gewerbebehörde zu ersuchen, Kaffeeschänklizenzen nicht mehr zu ertheilen und die bestehenden Lokale dieser Art, welche sich in der Nähe von Schulen befinden, von dort zu entfernen. Der Bürgermeister ließ zwar unter Hinweis auf die Kompetenz des Magistrates in dieser Angelegenheit eine Abstimmung über diesen Antrag nicht zu, bemerkte jedoch, daß er über diesen Gegenstand vom Magistratsreferenten einen Bericht abverlangen werde.

Der Magistrat, welcher in Folge des vom Bürgermeister über die Art und Weise des Betriebes der Kaffeeschänken abverlangten Berichtes eine Verhandlung eingeleitet und die Bestätigung der angeregten Uebelstände erlangt hatte, glaubte in dem an die k. k. Statthalterei erstatteten Berichte vom 11. Dezember 1880 vor allem hervorheben zu sollen, daß dem Treiben in den Kaffeeschänken dadurch entgegengewirkt werden könnte, wenn die mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 17. April 1862 den Kaffeeschänkern ertheilte Begünstigung der Verlegung der Sperrstunde von 10 auf 12 Uhr Nachts wieder aufgehoben werde, weil denselben hiedurch der Charakter eines Nachtgeschäftes verloren gehe. Mit dem Statthaltereidekrete vom 19. April 1881 wurde zwar auf diesen Antrag nicht eingegangen, jedoch sah sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, an die k. k. Polizeidirektion Weisungen zu erlassen, nach welchen das lärmende Treiben und Musizieren nicht zu dulden, Frauenspersonen mit Gesundheitsbüchern zur Bedienung der Gäste oder gar als Afterspatrien nicht zuzulassen seien, während der Magistrat auf die strenge Handhabung der Bestimmungen des Gewerbegesetzes aufmerksam gemacht wurde.

Am 24. Mai 1881 wurde dem Comité der Wiener Möbelindustrie-Ausstellung eine Subvention von 200 fl. bewilligt.

Mit Beschluß vom 15. September 1882 wurde das Ansuchen des Aktionskomitées zum Empfange des Herbstmeetings des „Iron and Steel-Institute“ um Ueberlassung des Kurjalons für ein am 19. d. M. daselbst abzuhaltendes Bankett

genehmigt. Ebenso wurde mit Beschluß vom 27. Oktober 1882 zur Begrüßung der Teilnehmer des Gewerbetages der Gemeinderathssaal und zur Abhaltung der Versammlungen derselben der städtische Kurjalon eingeräumt.

Endlich ist hier auch noch der am 4. November 1881 gestellte Antrag auf Errichtung einer Aukzionshalle für Mobilien zu erwähnen, welcher jedoch bisher noch keine Erledigung gefunden hat.

Was die Anträge und Beschlüsse des Gemeinderathes hinsichtlich der gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen betrifft, wird auf den Abschnitt „Unterricht“ verwiesen; jedoch muß an dieser Stelle die jährlich wiederkehrende Subventionirung der ersten österreichischen Baugewerkschule mit dem Betrage von 1000 fl. angeführt werden. Die Anordnungen, welche das Markt- und Approvisionirungswesen und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe betreffen, sind in dem Abschnitte „Markt- und Approvisionirungswesen“ zu finden; ebenso enthalten hinsichtlich anderer Gewerbekategorien (Verkehrs- und Sanitätsgewerbe etc.) die bezüglichen Abschnitte dieses Berichtes die in dem letztverfloffenen Triennium stattgehabten Vorkommnisse und getroffenen Verfügungen; gewisse Bestimmungen endlich, welche auf sämtliche Gewerbetreibenden Bezug haben — wie z. B. die zeitweilige unentgeltliche Ueberlassung eines Ueberquantums von Hochquellenwasser für den industriellen Bedarf — sind in den einschlägigen Kapiteln dieses Werkes erwähnt.

Von den freiwilligen Lizitationen wird am Schlusse dieses Abschnittes gesprochen werden.

Wenn im Vorausgehenden der Thätigkeit des Gemeinderathes in gewerblicher Hinsicht gedacht und zugleich dort, wo in Folge der Anregung desselben von den kompetenten Behörden entsprechende Verfügungen getroffen worden sind, diese Verfügungen angeführt wurden, so erübrigt es, hier auch jene Erfolge zu erwähnen, welche der Gemeinderath durch seine in der vorausgegangenen Verwaltungsperiode 1877—1879 abgegebenen Aeußerungen oder durch seine damals an die Legislative oder die Regierung gerichteten Petitionen um legislatorische oder administrative Maßnahmen in dieser Richtung erzielt hat — insoweit die gänzliche oder theilweise Erfüllung seiner Wünsche in die letzten drei Jahre fällt.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1877 erhielt der Magistrat vom Gemeinderathe den Auftrag, als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage der k. k. n.ö. Statthalterei vom 22. August 1877 zu erklären, daß zwar besondere Verfügungen zur Bekämpfung der Trunkenheit hierlands nicht nothwendig seien, daß aber die Spirituosen-Erzeugung- und Verschleißgewerbe im Wiener Polizeirayon unter die konzessionirten Gewerbe eingereiht und sowohl diese, als auch die Branntweinschankgewerbe nur unter gewissen Kautelen verliehen und strenge überwacht werden mögen. Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, bestimmt nun, daß es zum gewerbsmäßigen Ausschank, desgleichen zum gewerbsmäßigen Kleinverschleiß der bezeichneten Getränke, einer behördlichen Konzession bedürfe.

Der in der Sitzung vom 4. März 1879 gestellte Antrag auf Einbringung einer Petition an die Regierung und an die beiden Häuser des Reichsrathes um baldige Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung unredlicher Vorgänge bei Kreditgeschäften wurde mit Beschluß vom 18. November 1879 nur deshalb abgelehnt, weil damals bereits zwei Gesetzentwürfe über diesen Gegenstand dem Abgeordnetenhause vorlagen. Seitdem ist nun, und zwar am 28. Mai 1881, R.-G.-B. Nr. 47, das Gesetz, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, sanktionirt worden.

II. Was die Thätigkeit des Magistrates als Gewerbebehörde betrifft, so werden hier zunächst jene Gesetze, Verordnungen, Verfügungen zc. erwähnt, welche, im Triennium 1880—1882 ergangen, auf seine Geschäftsführung einen besonderen Einfluß geäußert haben oder noch äußern. Hierbei sollen an erster Stelle diejenigen Normen, welche den Betrieb von Gewerbe und Handel, und sodann jene, welche die Besteuerung derselben betreffen, angeführt werden.

Als Vorschriften allgemeiner Natur sind vorerst die Handelsverträge zu nennen, und zwar insbesondere wegen der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Kaufleute und Gewerbetreibenden des einen Staatsgebietes in dem Gebiete der anderen vertragsschließenden Macht, ferner über den Marken-, Muster- und Privilegienschutz zc. Hieher gehört die Handelskonvention mit dem deutschen Reiche vom 11. April 1880, durch welche der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazugehörigen Schlußprotokolle für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit gewissen Abänderungen als wirksam erklärt wurde; am 23. Mai 1881 wurde sodann ein neuer Handelsvertrag für die Zeit vom 1. Juli 1881 bis zum 31. Dezember 1886 geschlossen. Ferner gehört hieher die Kundmachung, respektive Verordnung vom 7. November 1881, R.-G.-B. Nr. 25, daß die provisorische Handelskonvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 bis 1. Februar 1882 in Geltung bleibt; mit Verordnung vom 7. Februar 1882, R.-G.-B. Nr. 16 wurde die Verlängerung ihrer Wirksamkeit bis 15. Mai 1882 und am 15. Mai 1882 die provisorische Handelskonvention vom 7. November 1881 mit einer Gültigkeitsdauer bis 8. Februar 1883 kundgemacht; durch die am 31. Jänner 1882 abgeschlossene Addizionalkonvention wurde die Gültigkeitsdauer der letzteren bis 15. Mai 1883 ausgedehnt. Sodann ist der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Spanien vom 3. Juni 1880, kundgemacht am 9. April 1881, R.-G.-B. Nr. 29 ex 1882, zu erwähnen, welcher auf sechs Jahre, und endlich der Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881, kundgemacht am 30. Juni 1882, R.-G.-B. Nr. 84 ex 1882, welcher auf zehn Jahre abgeschlossen wurde. (Siehe auch die Durchführungsverordnung vom 13. September 1882, R.-G.-B. Nr. 125.)

Hieher gehört auch die Kundmachung vom 3. Juni 1880, R.-G.-B. Nr. 61, betreffend die Vereinbarung mit Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Handelsmarken — mit halbjähriger Kündigung.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1880 wurden die Konjularämter in Bosnien und der Herzegowina aufgehoben und ihre Agenden an die dortigen Landesbehörden übertragen. (Vergleiche die Zuschriften des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiums vom 20. März, 4. Mai und 28. Mai 1880 im Magistrats-Berordnungsblatte desselben Jahres.)

Der Erlaß des Handelsministers vom 18. Oktober 1880 enthält grundsätzliche Bestimmungen über gewerbliche Ausstellungen, über Subventionen von Seite des Staates und über Vertheilung der Staatspreise. Im Nachhange zu dem diesen Erlaß mittheilenden Statthaltereierlasse vom 9. November 1880 wurde der Magistrat am 18. Jänner 1881 beauftragt, von allen in das Ressort des Handelsministeriums einschlägigen Ausstellungs-Unternehmungen sofort die Anzeige zu erstatten.

In Hinsicht auf die Erwerbsteuer-Angelegenheiten sind hervorzuheben:

der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 10. Dezember 1881 des Inhalts, daß die Beibringung von Armuthszeugnissen eine persönliche Gebührenbefreiung für schriftliche Gewerbeanmeldungen nicht begründet; der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 20. Mai 1882, betreffend die Abänderung des bisherigen Vorganges bei den Erwerbsteuer-Reassumirungsverhandlungen; das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1880, nach welchem bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft eine neuerliche Erwerbsteuerbemessung und die Ausfertigung eines neuen auf die Gesellschaftsfirma lautenden Erwerbsteuercheines erforderlich ist, und der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei, nach welchem beim Uebergang einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma oder umgekehrt eine neue Gewerbsanmeldung, beziehungsweise Konzessionserwirkung und eine neue Erwerbsteuerbemessung erforderlich ist; der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 13. Juli 1880 des Inhaltes, 1. daß für den Fall der Verleihung einer Konzession zum Betriebe eines Gewerbes an einen für den pachtweisen Betrieb eines gleichen Gewerbes besteuerten Pächter eine Neubemessung der Erwerbsteuer einzutreten habe, wobei die bisher in Vorschreibung gestandene Erwerbsteuer von dem Zeitpunkte der neuen Vorschreibung in Abfall gebracht werden könne, und 2. daß die Erwerbsteuerpflicht der Pächter eines Gewerbes mit dem Semester des Betriebsbeginnes anfangt und die seines Geschäftsvorgängers mit dem Semester der Zurücklegung des Erwerbsteuercheines endigt, so daß möglicherweise für ein und dasselbe Gewerbe eine doppelte Erwerbsteuer zu entrichten ist; \*) der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 31. Mai 1882, womit die Abforderung des Erwerbsteuercheines bei Gewerbszurücklegungen angeordnet wurde; die Kurrende des Magistratsdirektors vom 8. September 1881 an die Gewerberreferenten, betreffend den Vorgang bei Einbringung von Steuerrückständen aus dem Nachlasse von Steuerpflichtigen; dann jene vom 12. Juli 1882, betreffend die Verständigung des Steuerkatasters von allen Erwerbsteuer-Löschanträgen, welche in Folge des Erlöschens der Gewerbeberechtigung gestellt werden; endlich der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 20. Februar 1880, betreffend

\*) Die vom Magistrate gegen diese Gesetzesauslegung an das k. k. Finanzministerium eingebrachte Vorstellung blieb erfolglos.

die zum Zwecke der Sicherung des Einganges der direkten Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Anwendung auf juristische Personen. —

Bis hieher wurden jene Normen angeführt, welche den Betrieb oder die Besteuerung von Gewerben im allgemeinen betrafen; im Folgenden sollen die blos auf einzelne Gewerbe Bezug habenden Bestimmungen, insoferne sie im Triennium 1880—1882 erlassen sind, nebst den wichtigeren Vorkommnissen in dieser Hinsicht, vorausgesetzt, daß sie die Thätigkeit des Magistrates in Anspruch genommen haben, erwähnt werden. Die Ordnung, die dabei eingehalten wird, ist dieselbe, wie sie bei der Aneinanderreihung der Gewerbe in der weiter unten folgenden Tabelle (Seite 795 bis 816) eingehalten ist.

Vertretung in politischen und gerichtlichen Privatjachen. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. März 1881 wurde eröffnet, daß den in Wien befindlichen Militäragenten die Führung der Bezeichnung „k. k.“ oder des kaiserlichen Adlers im Siegel nicht zustehe.

Sanitätsgewerbe. Das Ministerium des Innern hat dem Justizministerium seine Ansicht dahin bekannt gegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bildet, und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt und versieht, wegen Verbrechen verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St.-G. die Akten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. (Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 2. Juni 1882.)

Das Ansuchen der chirurgischen Gremien um Abänderung des Titels „Wundarzt“ in „Arzt“ wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1882 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht aus dem Grunde abgewiesen, weil der Titel „Wundarzt“ eine der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien von Ärzten gesetzlich bestehenden Benennungen ist, welche dazu dienen, die Ärzte je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden.

Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Apparaten. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1880 wurden in Folge Einschreitens des Vereines österreichischer Zahnärzte gegen die Uebergriffe der Zahntechniker in die Praxis der Zahnärzte in Erledigung des Magistratsberichtes vom 20. September 1879 genaue Vorschriften zur Ueberwachung der Zahntechniker ertheilt. (Siehe Seite 48 und 60 des Magistrats-Verordnungsblattes vom Jahre 1880.)

Um die Konstituierung des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallindustrie zu sichern, welche bei der gegenwärtigen Textirung des §. 24 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 63 ernstlich gefährdet erscheint — bei der Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters ist nämlich nie die absolute Stimmenmehrheit zu erreichen, wenn die 12 Mitglieder aus dem Wahlkörper der Arbeitgeber sich nicht mit den 12 Mitgliedern aus dem Wahlkörper der Arbeiter einigen — hat der Magistrat mit seinem Berichte vom 21. April 1882 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Abänderung des §. 24 dahin beantragt, daß der Obmann stets ein Mitglied des Gewerbegerichtes aus dem Wahlkörper der Arbeitgeber, der Obmann-Stellver-

treter aber stets aus dem der Arbeitnehmer sein muß. Dieser Bericht ist jedoch bisher nicht erledigt worden.

**Chemische Industrie.** In Hinsicht auf das Apothekergewerbe ist zu erwähnen: der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1882, betreffend die Abhaltung der Tirosinalprüfung bei den Apothekergremien; ferner der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1882, wonach der Magistrat angewiesen wird, die Evidenzhaltung, Heranbildung und Verwendung der Apothekerlehrlinge zu überwachen und darüber alljährlich zu berichten; endlich der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1882, womit die Vorschriften für die Verleihung neuer Apothekergewerbe, insbesondere in Bezug auf das Rekursrecht der Bewerber, in Erinnerung gebracht werden.

**Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.** Mit dem Statthaltereierlasse vom 19. September 1882 wurde die Ausscheidung der Sonnen- und Regenschirmmacher aus der Genossenschaft der Drechsler und die Bildung einer eigenen Sonnen- und Regenschirmmacher-Genossenschaft bewilligt.

**Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln.** In Folge Statthaltereierlasses vom 22. Jänner 1882 wurden die Schiffmüller in eine gewerbliche Genossenschaft vereinigt.

Hier ist auch das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-B. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, nebst der Vollzugsverordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Nr. 121, in welcher letzterer das Gewerbe der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen als konzessionirtes Gewerbe erklärt wird, zu erwähnen.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 7. Dezember 1881 werden die Bedingungen zur Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasser-Fabrikation bekanntgegeben.

**Baugewerbe.** In dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 20. Jänner 1881 wurde ausgesprochen, daß jeder Baumeister zur Erwirkung einer neuen Konzession verpflichtet ist, wenn sich der Standort des Gewerbes oder die Baukanzlei in einem anderen Orte als dem Verleihungsbezirke befindet.

Ein anderes Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 6. Mai 1881 enthält eine Interpretation des §. 23 der Gewerbeordnung über den Umfang des Gewerbebefugnisses der verschiedenen Baugewerbe.

**Polygrafische Gewerbe.** Wiewohl die Buchdruckergehilfen bei den beiden in früheren Jahren durchgeführten Arbeitseinstellungen nicht die erhofften Resultate erzielt hatten, wurde dennoch zu Ende des Jahres 1882 ein neuer Strike inszenirt. Samstag am 11. November, Abends 10—11 Uhr, wurde in sämtlichen Zeitungsdruckereien die Arbeit ohne vorhergegangene Kündigung eingestellt und die Wiederaufnahme derselben nur für den Fall der Annahme des die Lohnpreise erhöhenden Gehilfentarifes zugesagt. Im Hinblick auf die gegenüber dem Lesepublikum übernommenen Verpflichtungen fanden sich auch die Zeitungsdruckereien bemüßigt, die Forderungen der Gehilfen zu befriedigen.

In den größeren Buchdruckereien dagegen hatte der Strike nicht den gewünschten Erfolg. Die größeren derselben ließen Vereinfachungen in den übernommenen Arbeiten

eintreten, verwendeten, wenn es ihre Verhältnisse zuließen, Dampfkraft und, da nach 14 Tagen schon Arbeitskräfte von auswärts herangezogen kamen, ferner die Kalender und Weihnachtsbücher zum großen Theile vollendet waren, so konnten die Meister in den größeren Offizinen der Entwicklung der Dinge mit ziemlicher Ruhe entgegensehen.

Anders war dies aber bei den Besitzern der Pressen à la minute. Diese, zumeist Verfertiger von Akzidenz- und gewerblichen Drucksorten, mußten zur Bewältigung der Arbeiten, welche sich um Weihnachten herum häuften, die Lehrlinge zur angespanntesten Thätigkeit anspornen und gänzlich ungeschulte Kräfte zum Betriebe heranziehen. In den äußersten Fällen ließen die durch den Strike brachgelegten Offizinen die Druckarbeiten in der Provinz und im Auslande herstellen.

Nachdem die Weihnachts- und Neujahrswoche vorüber war, wurde der Strike am 8. Jänner 1883 plötzlich für beendet erklärt.

Nach dem Strike wurden die Gehilfen vom Gremium aufgefordert, mit den Prinzipalen zur Berathung eines neuen Tarifes zusammenzutreten. Der neue Tarif, welcher aber gegenwärtig noch nicht in Wirksamkeit ist, wird in mäßiger Weise den Wünschen der Gehilfen Rechnung tragen.

Die Gewerbebehörde hat die von den Meistern wegen Einstellung der Arbeit ohne Kündigung angezeigten Gehilfen im Sinne der §§. 70 und 80 der Gewerbeordnung zu Arreststrafen in der Dauer bis zu sieben Tagen verurtheilt; auf besonderes Verlangen der Meister sind dieselben auch zwangsweise zur Rückkehr in die Arbeit verhalten worden. Diese Verfügungen wurden von der k. k. Statthalterei am 30. November 1882 beziehungsweise, insoweit es sich um zwangsweise Rückstellung der Gehilfen in den Arbeitsort handelte, vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 23. Dezember 1882 bestätigt.

Dem während des Buchdruckerstrikes ausgebrochenen Strike der Schriftgießer war eine besondere Bedeutung nicht beizumessen, da während des Strikes der Buchdrucker die Schriftgießer ohnehin nur wenig Beschäftigung fanden und ihre, zumeist keine besondere Vorbildung erheischenden Arbeiten auch durch andere Kräfte besorgt werden konnten.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880 wurde ausgesprochen, daß die Frage, ob die Heliografie als ein konzessionirtes oder freies Gewerbe anzusehen sei, in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf das hiebei zur Anwendung gebrachte Verfahren zu beurtheilen ist.

Hier ist auch das Gesetz vom 15. April 1881, R.-G.-B. Nr. 43 über den Spielkartenstempel zu erwähnen.

Handelsgewerbe. Mit dem Erlasse vom 30. September 1880 hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über den Rekurs der Wiener Hallentröbler-Gesellschaft gegen die Statthaltereientcheidung vom 2. Februar 1880, betreffend das Projekt der Genossenschaft der Tröbler in Wien wegen Errichtung einer Kaufhalle für Tröbler und Hausirer, die gedachte Statthaltereientcheidung zu beheben und die bezügliche Entscheidung des Magistrates vom 25. November 1878, mit welcher dem Ansuchen der genannten Genossenschaft um

Bewilligung zur Errichtung der bezeichneten Kaufhalle keine Folge gegeben wurde, wieder in Kraft zu setzen befunden.

Ueber die Verfügungen hinsichtlich des Hausirhandels nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowohl, als auch nach dem Hausirpatente wurde schon oben ausführlich gesprochen. Hier mag noch des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1881, betreffend den ortsüblichen Hausirhandel mit Reibband und sogenannten Reibwascheln, ferner des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. Februar 1881, betreffend die Besteuerung der ungarischen Hausirer, Erwähnung gethan werden.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 19. Februar 1881 wurde die Einbeziehung der die Börse besuchenden Personen in die Erwerbsteuer und in die Einkommensteuer erster Klasse angeordnet.

Verkehrsgewerbe. Hinsichtlich dieser Gewerbe ist die neue Wiener Stellwagenordnung vom 16. Dezember 1880 (Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei, L.-G.-B. Nr. 43), ferner die Verleihung der Konzession zum Betriebe des periodischen Personentransportes mittelst Stellwagen in Wien und dessen Umgebung an die Vienna-General-Omnibus-Company-Limited (Magistratsbeschluss vom 22. September 1881 und Statthaltereierlass vom 9. Oktober 1881) und endlich die Neu-Nummerirung sämtlicher Stellwagen mit fortlaufenden Nummern von 1 — 792 (Magistratsverordnung vom 13. Mai 1882) hervorzuheben.

Gewerbe für Beherbergung und Verköstigung (inklusive Getränke). Das Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, wurde schon oben erwähnt. Von den Durchführungsvorschriften zu demselben, welche die Thätigkeit des Magistrates als Gewerbebehörde berühren, sind hier anzuführen: der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Oktober 1881, die Statthaltereierlässe vom 28. September, 12. November und 19. Dezember 1881 und vom 24. September 1882, endlich der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 6. August 1882. Ebenso wurde bereits das Gesetz vom 21. Juni 1880, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und die Vollzugsverordnung zu demselben im Vorausgehenden angeführt.

Branntweinschänker und Gastwirthe werden durch Eingriffe in ihre Erwerbsrechte arg geschädigt, und es kommen Klagen wegen unbefugten Ausschankens von Branntwein, Bier und Wein noch immer häufig vor, obschon das Marktkommissariat diesen Ausschreitungen durch häufige Revisionen entgegenzuwirken sucht, und der Magistrat gegen Ueberschreiter der Gewerbegesetze oft empfindliche Geldstrafen, ja selbst die Gewerbsentziehung verhängt. Dem Ansinnen der Genossenschaften, bei Vornahme der Revisionen Genossenschaftsmitglieder beizuziehen, konnte in Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung nicht entsprochen werden; es wurde aber die Anordnung getroffen, daß die Revisionen durch das Marktkommissariat bei Greißlern, Fragnern, Gemischtwaarenverschleißern, Delikatesenhändlern, Kaffeeschänkern, Kaffeesiedern, Spirituosen-erzeugern und Spirituosenkleinhändlern zu verschiedenen Tageszeiten und insbesondere in den Abendstunden vorzunehmen sind. (30. Dezember 1881 und 13. Juni 1882.)

In Folge der erhöhten Bauhätigkeit in Wien war es nothwendig, daß auf Bauten nach Beschaffenheit der Verthlichkeit einzelnen Gastwirthen gestattet wurde, sogenannte Depositorien oder Kantinen zu errichten.

Diese Begünstigung artete in einen Mißbrauch aus, und wurde nicht nur gegen Wirthe, sondern auch gegen die Poliere die Klage laut, daß beide in vielen Fällen im Einverständnisse handeln, und von den Polieren die Arbeiter förmlich gezwungen werden, sich auf dem Baue aus der Kantine oder aus dem Depôt zu verpflegen.

In Folge einer von dem Gehilfenauschusse der Bau- und Steinmetzmeister eingebrachten Petition hat der Magistrat in der Sitzung vom 18. August 1881 beschlossen, Kantinen und Depositorien auf Bauten ohne behördliche Genehmigung zu untersagen, und nur in Ausnahmefällen und zwar dort zu gestatten, wo die isolirte Lage die Nothwendigkeit zur Errichtung gerechtfertigt erscheinen läßt.

Ebenso hat auch der Magistrat wegen der im Laufe der Verhandlung zur Sprache gebrachten Uebelstände am 4. Mai 1882 beschlossen, den Baupoliern hinsichtlich der Verpflegung der Arbeiter auf einem Baue jede Einflußnahme zu untersagen, und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hievon zur Verständigung der Poliere mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß die dawiderhandelnden Poliere nach dem kaiserlichen Patente vom 20. April 1854 mit Geldstrafen bis zu 100 fl. belegt werden würden.

In zwei von der Meisterschaft und von den Maurergehilfen und Tagelöhnern überreichten Petitionen wurde um die Wiedereinführung der Kantinen und Depositorien auf Bauten, als im Interesse aller gelegen, gebeten. Diese Petitionen fanden aber selbstverständlich eine abschlägige Erledigung.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 31. Oktober 1882 wurde zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in Betreff der Besteuerung der sogenannten verrechnenden Wirthe, nämlich jener Wirthe, welche Getränke auf fremde Rechnung ausschänken, eine Direktive ertheilt.

Unterhaltungsgewerbe. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1881 wurde anlässlich eines speziellen Falles entschieden, daß es rückfichtlich des Handels mit Eintrittskarten zu Theatern, Konzerten, Bällen u. dgl. fortan bei der bisherigen Praxis zu verbleiben habe, wornach dieser Handel nicht etwa als freies Gewerbe gegen bloße Anmeldung gestattet werden kann, sondern als Vermittlungsgeschäft an eine Konzession der k. k. n.-ö. Statthalterei gebunden ist.

Hievon werden jedoch jene Verschleißstellen nicht getroffen, welche von den Theater-, Konzert- und Ballunternehmern zur Bequemlichkeit des Publikums selbst errichtet werden, wie dies häufig in Tabak-Trafiken stattfindet, und wo die Eintrittskarten zu fixen Preisen und auch billiger als an der Theaterkassa, für Rechnung des Unternehmers verkauft werden. —

Im Folgenden werden nunmehr vorerst die Gewerbeanmeldungen nach verschiedenen Gesichtspunkten besprochen.

## 1. Die zum Betriebe angemeldeten Gewerbe und deren Inhaber.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Zahl der mit der Erwerbsteuer belegten Berufsarten, welche in den einzelnen Jahren des Dezenniums 1873—1882 zum Betriebe angemeldet \*) worden sind. Diese Berufsarten sind darin in freie und konzessionirte Gewerbe und in sonstige Beschäftigungen und Unternehmungen getheilt. Zu der letzteren Kategorie gehören alle jene mit der Erwerbsteuer belegten Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 keine Anwendung findet; auch sind darunter die pachtweise betriebenen konzessionirten, ferner die bloß temporär und die unbefugt betriebenen Gewerbe enthalten.

Es wurden zum Betriebe angemeldet:

im Jahre	G e w e r b e		sonstige Beschäftigungen und Unternehmungen	S u m m e
	freie	konzessionirte		
1873	4715	2051	557	7323
1874	5262	1369	715	7346
1875	5014	1133	994	7141
1876	4968	1191	1006	7165
1877	4962	1010	1265	7237
1878	4780	1012	1228	7020
1879	5250	952	1238	7440
1880	5513	1056	1262	7831
1881	5514	1314	1451	8279
1882	5262	1630	1727	8619

Die Jahressummen sämmtlicher mit der Erwerbsteuer belegten Berufsarten zeigen, wie aus dieser Tabelle hervorgeht, vom Jahre 1873 bis einschließlich zum Jahre 1878 keine deutlich ausgesprochene Bewegung, weder nach oben, noch nach unten; es war während dieser Zeit gleichsam eine Stagnazion in der Zahl der Gewerbeanmeldungen eingetreten. Erst das Jahr 1879 brachte eine ausgiebigere Vermehrung in der Ziffer der Anmeldungen, und von da an ist die Zunahme eine stetige und fast gleichmäßige gewesen, so daß das Jahr 1882 die höchste Ziffer unter den einzelnen Jahren des Dezenniums aufweist.

Werden die freien Gewerbe allein in Betracht gezogen, so ergibt sich zwar, daß auch ihre Ziffern in den Jahren 1879 und 1880 eine beträchtliche Steigerung erfuhren; aber das Jahr 1881 zeigt fast dieselbe Ziffer wie sein Vorjahr, und im Jahre 1882 ist sogar eine ziemlich große Abnahme wahrzunehmen. Die auffälligste

\*) Der Ausdruck „zum Betriebe anmelden“ wurde hier und im Folgenden der Kürze wegen für alle diese Berufsarten und zwar auch für die konzessionirten Gewerbe gebraucht, ebenso wie in den Ueberschriften und auch späterhin aus demselben Grunde alle der Erwerbsteuer unterliegenden Berufsweige „Gewerbe“ genannt werden.

Abweichung von dem Gange der Summarziffern bietet aber die Ziffer des Jahres 1874, in welcher sich eine bedeutende Zunahme der Zahl der Anmeldungen freier Gewerbe gegenüber dem Jahre 1873 erkennen läßt.

Die Ziffern der konzessionirten Gewerbe nehmen vom Jahre 1873 bis inklusive zum Jahre 1879 fast kontinuierlich ab, steigen aber von da an stetig und gleichmäßig.

Was die Bewegung der Ziffern der in der Tabelle angeführten dritten Kategorie von Berufsarten betrifft, welche der Erwerbsteuer unterliegen, so ist vom Jahre 1873 bis zum Jahre 1877 und ebenso vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1882 eine stetige Zunahme der Anmeldungsfälle zu beobachten; die Daten der zwischen diesen beiden Zeiträumen liegenden Jahre sind in der Höhe von einander kaum verschieden.

Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen zumeist in den durch die wirthschaftliche Katastrophe des Jahres 1873 herbeigeführten ökonomischen Verhältnissen. Anstatt daß die Zahl sämmtlicher Gewerbsanmeldungen von Jahr zu Jahr im Verhältnisse zur Kontinuität im Anwachsen der Bevölkerung zunimmt, tritt in Folge dieser Katastrophe ein durch sechs Jahre währender, fast völliger Stillstand ein, bis endlich das Jahr 1879 wieder einen Fortschritt in dieser Richtung inauguriert.

Der ungünstige Einfluß der wirthschaftlichen Krise des Jahres 1873, welcher sich, wie bemerkt, in den Summarziffern der vorausgehenden Zusammenstellung klar ausprägt, äußert sich selbstverständlich auch in den Ziffern der dort angeführten drei Berufskategorien, jedoch bei der einen früher, bei der anderen später, je nachdem noch andere einwirkende Momente geeignet sind, die Prägnanz des ziffermäßigen Ausdruckes jener Krise hervorzuheben oder mehr oder minder zu verwischen. So dürfte die höhere Ziffer der Anmeldungen freier Gewerbe, welche das Jahr 1874 aufweist, darauf zurückzuführen sein, daß gerade der Kurssturz im Jahre 1873 und die in Folge dessen stattgehabte Werthverminderung gewisser Vermögensobjekte die Auflösung vieler größeren Geschäfte und die Umwandlung derselben in andere kleinere bewirkten, abgesehen davon, daß mit den aus dem Schiffbruche geretteten Ueberresten solcher Vermögen, welche früher ganz in Werthpapieren investirt waren, nunmehr gewerbliche Unternehmungen gegründet wurden. Daß hingegen die Zahl der Anmeldungen konzessionirter Gewerbe von 2051 im Jahre 1873 auf 1369 im Jahre 1874 herabsinkt, erklärt sich daraus, daß gewisse Berufszweige, zu welchen sich mit Rücksicht auf die Weltausstellung mehr Leute herangedrängt hatten, wie z. B. das Lohnfuhrwesen, die Gastwirthschaft, das Gewerbe der Stadträger u., mit dem Ende der Ausstellung und dem Hinzutritt der Geschäftskrise auf oder unter ihren früheren Stand zurückanken. Die konzessionirten Gewerbe konnten auch nicht so leicht, wie die freien, neue Kräfte zugeführt erhalten, weil die Konzessionsverleihung an die Erfüllung gewisser Bedingungen persönlicher oder sachlicher Natur gebunden ist. Daher ist auch die Bewegung der Anmeldungsziffern vom Jahre 1874 so zu sagen eine regelmäßige. Was endlich die „sonstigen Beschäftigungen und Unternehmungen“ anbelangt, so ist das Steigen der Zahl der Anmeldungsfälle während der durch die Krise beeinflussten Jahre leicht zu verstehen. Ein schlechter Geschäftsgang ruft einen starken Wechsel in den Berufszweigen hervor, und zwar einen um so stärkeren, je größer die Geschäftsauslagen sind; diese sind aber bei den zu dieser Gruppe gehörigen,

pachtweise betriebenen, konzessionirten Gewerben am größten, weil zu den übrigen Unkosten noch der Betrag des Pachtschillings hinzukommt. Die Pächter wechselten daher rasch und jeder neue Bestandvertrag vermehrte die Ziffer der Anmeldungsfälle dieser Gruppe. Dabei ist noch zu bedenken, daß zu solchen Zeiten die Ueberwachung des unbefugten Gewerbebetriebes durch die berechtigten Gewerbetreibenden größer ist als sonst, und daß demnach die Behörde häufiger in die Lage versetzt wird, solche Betriebe der Besteuerung zu unterziehen; jede Amtshandlung dieser Art erhöht jedoch wieder die Anmeldungs-ziffer. Wenn aber auch bei diesen Beschäftigungen in den letzten beiden Jahren die Ziffer der Anmeldungen im Wachsen begriffen war, so beruht dies insbesondere auf der Zunahme der Zahl der Unternehmungen und des Verschleißes periodischer Druckschriften einerseits, und andererseits auf der Heranziehung der geschäftsmäßigen Börsebesucher zur Entrichtung einer Erwerbsteuer (1882).

Es wäre hier allerdings auch von Interesse, die jährliche Zahl der Gewerbeabmeldungen in den Kreis der Beobachtung zu ziehen, jedoch fehlen hiefür die geeigneten Daten; die weiter unten folgenden Ziffern der „neubemessenen“ und „abgeschriebenen“ Gewerbe sind für den vorliegenden Zweck deshalb unbrauchbar, weil die Zeit der Steuer-Bemessung und -Abschreibung bekanntlich mit der der An- und Abmeldung keineswegs identisch ist.

Aus der vorausgehenden Zusammenstellung läßt sich auch entnehmen, daß die freien Gewerbe an der Gesamtziffer der Anmeldungsfälle in folgenden Prozenten beteiligt sind, und zwar:

im Jahre 1873 mit . . . . .	70.6%	im Jahre 1878 mit . . . . .	68.1%
" " 1874 " . . . . .	71.6 "	" " 1879 " . . . . .	70.6 "
" " 1875 " . . . . .	70.2 "	" " 1880 " . . . . .	70.4 "
" " 1876 " . . . . .	69.3 "	" " 1881 " . . . . .	66.6 "
" " 1877 " . . . . .	68.6 "	" " 1882 " . . . . .	61.1 "

Diese Prozentziffern schwanken also in dem letzten Dezennium zwischen 71.6 (1874) und 61.1 (1882).

Ueber den Standort der in den Jahren 1880—1882 zum Betriebe angemeldeten Gewerbe enthält die nachstehende Tabelle die entsprechenden Daten.

Mit dem Standorte im	wurden Gewerbe angemeldet			
	1880	1881	1882	1880—1882
I. Bezirke	1.390	1.445	1.492	4.327
II. "	1.316	1.353	1.386	4.055
III. "	720	786	825	2.331
IV. "	545	593	633	1.771
V. "	598	632	652	1.882
VI. "	695	753	786	2.234
VII. "	826	879	915	2.620
VIII. "	498	536	572	1.606
IX. "	599	634	662	1.895
X. "	458	479	501	1.438
I.—X. *)	486	489	495	570
Summe . . .	7.831	8.279	8.619	24.729

\*) Bei den in dieser Rubrik verzeichneten Gewerben — sie betreffen durchgehends Hausirer mit Lebensmitteln u. dgl. — kann keiner der zehn Bezirke speziell als Standort angegeben werden.

Die größte Zahl der in dem Triennium 1880—1882 angemeldeten Gewerbe entfiel also auf den I. und II. Bezirk; diesem zunächst standen der VII., III. und VI. Bezirk. Die Bezirke I, VI und VII sind nämlich die gewerbereichsten, die Bezirke II und III die meistbevölkerten Wiens.

Die Personen, welche während der letzten drei Jahre ein Gewerbe angemeldet haben, vertheilen sich nach ihrem Geschlechte, wie folgt:

J a h r	P h y s i s c h e P e r s o n e n		J u r i s t i s c h e P e r s o n e n	S u m m e
	männlichen	weiblichen		
	G e s c h l e c h t e s			
1880	5.218	2.585	28	7.831
1881	5.650	2.599	30	8.279
1882	5.930	2.663	26	8.619
1880—1882	16.798	7.847	84	24.729

Das männliche Geschlecht war, wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, an der Zahl der in dem angeführten Triennium angemeldeten Gewerbe mit 67,9<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, das weibliche mit 31,7<sup>o</sup>/<sub>o</sub> betheiligt; 0,4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Gewerbe waren von Aktiengesellschaften, Vereinen zc. zum Betriebe angemeldet worden. In den Jahren 1877—1879 hatten die analogen Prozentfäße 68,4, 31,2 und 0,4, in den Jahren 1874—1876 72,2, 27,2 und 0,6 und endlich in den beiden Jahren 1872 und 1873, für welche die betreffenden Daten noch bekannt sind, 77,0, 21,3 und 1,7 betragen. Daraus geht hervor, daß die Zahl der Gewerbe, welche von Frauen angemeldet werden, immer mehr zunehmen. Der Rückgang der Prozentziffer der Anmeldungen von Unternehmungen juristischer Personen seit dem Jahre 1873 ist auf die wirthschaftliche Katastrophe dieses Jahres zurückzuführen.

Nach ihrem Zivilstande vertheilen sich die Personen, welche im Triennium 1880—1882 ein Gewerbe angemeldet hatten, folgendermaßen: \*)

J a h r	L e d i g e			V e r h e i r a t e t e			V e r w i t w e t e		
	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen
1880	1.439	520	1.959	3.439	1.413	4.852	138	501	639
1881	1.439	515	1.954	3.720	1.385	5.105	146	503	649
1882	1.503	530	2.033	3.892	1.402	5.294	244	564	808
1880—1882	4.381	1.565	5.946	11.051	4.200	15.251	528	1.568	2.096

\*) Die Summen der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten dieser Tabelle ergeben nicht die in den vorausgehenden Tabellen ausgewiesenen Summen. Zunächst muß hier nämlich

Von sämtlichen Personen, welche in den Jahren 1880—1882 ein Gewerbe zum Betriebe angemeldet haben, waren — wie sich aus diesen Ziffern ergibt — 25.5% ledig, 65.5% verheiratet und 9.0% verwitwet. Im vorhergehenden Triennium hatten sich diese Prozentätze mit 24.1, 67.4 und 8.5, im Triennium 1874—1876 mit 24.4, 68.3 und 7.3 und in den Jahren 1872 und 1873 mit 23.1, 69.7 und 7.2 beziffert.

Unter je 100 Männern waren in dem Triennium 1880—1882 27.5 ledigen, 69.2 verheirateten und 3.3 verwitweten Standes; von je 100 Frauen dagegen gehörten 21.3 dem ledigen Stande an, 57.3 waren verheiratet und 21.4 verwitwet. An der Gesamtzahl der Ledigen partizipirten die Frauen mit 26.3%, an jener der Verheirateten mit 27.5% und an jener der Verwitweten mit 74.8%. Im Triennium 1877—1879 hatten sich die letzterwähnten Verhältnißziffern auf 23.3, 28.1 und 81.3, im Triennium 1874—1876 auf 20.4, 24.2 und 80.4 und in den Jahren 1872 und 1873 auf 14.5, 18.5 und 75.9 gestellt. Daß der Prozentanteil der Witwen ein so bedeutender ist, kommt daher, daß die Zahl der verwitweten Frauen in der Bevölkerung viel größer ist, als die der Witwer, und daß die Witwen, weil sie — zum Unterschiede von den ledigen und verheirateten Frauen — zumeist in eigener Person für ihren Lebensunterhalt zu sorgen haben, häufiger gezwungen sind, sich einer gewerblichen Beschäftigung zuzuwenden. Die angeführten Ziffern bestätigen aber auch die schon oben konstatierte Erscheinung, daß die Beteiligung der Frauen am Gewerbebetriebe fast stetig zunimmt.

Ueber die Altersverhältnisse der Personen, welche in den Jahren 1880—1882 Gewerbe zum Betriebe angemeldet haben, enthält die folgende Tabelle die nöthigen Ziffern. \*)

Alter	1880		1881		1882		1880—1882		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Personen
bis 20 Jahre	13	17	13	19	15	16	41	52	93
von 21—25 "	403	216	460	253	452	488	1.315	657	1.972
" 26—30 "	1.220	473	1.209	433	1.118	401	3.547	1.307	4.854
" 31—35 "	1.069	420	1.156	410	1.196	495	3.421	1.325	4.746
" 36—40 "	824	397	885	381	1.013	487	2.722	1.265	3.987
" 41—45 "	526	320	611	329	796	363	1.933	1.012	2.945
" 46—50 "	355	222	379	218	431	228	1.165	668	1.833
" 51—55 "	292	164	268	172	283	142	843	478	1.321
" 56—60 "	167	119	173	107	163	100	503	326	829
" 61—65 "	99	54	97	51	117	44	313	149	462
" 66—70 "	30	29	38	22	37	29	105	80	185
" 71—75 "	14	3	9	4	12	1	35	8	43
" 76—80 "	2	—	6	4	6	2	14	6	20
" 81—85 "	2	—	1	—	—	—	3	—	3
Summe	5.016	2.434	5.305	2.403	5.639	2.496	15.960	7.333	23.293

von den juristischen Personen abgesehen werden; ferner läßt sich wegen mangelhafter Ausfüllung der Rationale, und zwar bei 99 + 167 + 87 Männern und bei 69 + 85 + 51 Frauen der Zivilstand ebenso, wie gewisse andere, später zu erörternde persönliche Verhältnisse aus den Akten nicht entnehmen; endlich sind hier — im Gegensatz zu den früheren Tabellen — jene Personen, welche den Petroleumverschleiß nicht allein, sondern in Verbindung mit einem anderen Gewerbe, z. B. dem Gemischtwaarenverschleiß, angemeldet haben (103 + 178 + 204 Männer und 82 + 111 + 116 Frauen), nur einfach gezählt.

\*) Vergleiche die Anmerkung Seite 786.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß während des Trienniums 1880 bis 1882 die größte Anzahl von Personen im Alter von 26 bis mit 30 Jahren ( $20.8\%$  der Gesamtzahl) und die nächstgrößte in der Altersperiode von 31 bis mit 35 Jahren ( $20.4\%$ ) Gewerbe angemeldet haben. Bei den Männern fällt die Maximalziffer in die zuerst bezeichnete, bei den Frauen in die letztere Altersperiode (31—35 Jahre), und es zeigt sich zugleich, daß die Ziffern der einzelnen Altersgruppen bis zur Maximalperiode kontinuierlich steigen und von da an wieder ebenso kontinuierlich abnehmen. Auch läßt sich bemerken, daß die Ziffern der Männer — abgesehen von der Periode „bis mit 20 Jahren“ — stets die der Frauen überwiegen.

Im vorausgegangenen Triennium 1877—1879 waren dieselben Erscheinungen zu beobachten.

Man ersieht daraus, daß die gewerbliche Selbständigkeit in Wien — wie in allen großen Städten — in nicht allzufrühem Lebensalter erreicht wird, eine Thatsache, die auch mit der Höhe des Durchschnittsalters der getrauten Personen in ursächlichem Zusammenhange steht.

Hinsichtlich der Personen männlichen Geschlechtes sind zwei, respektive drei zeitliche Momente besonders hervorzuheben; es sind dies das Alter der Wehrpflicht und des aktiven und passiven Wahlrechtes. Mit dem passiven Wahlrechte fällt dem zeitlichen Beginne nach das Recht zusammen, zum Geschwornenamate berufen zu werden.

Die Zahl jener Männer, welche im Alter der Wehrpflicht, d. i. vom 20. bis zum vollendeten 32. Lebensjahre den Betrieb eines Gewerbes angemeldet haben, betrug — zugleich mit Rücksicht auf ihren Zivilstand — und zwar:

die Zahl				
im Jahre	der Ledigen	der Verheirateten	der Verwitveten	zusammen
1880 . . .	1055 . . .	1040 . . .	14 . . .	2109
1881 . . .	995 . . .	1168 . . .	12 . . .	2175
1882 . . .	985 . . .	1087 . . .	26 . . .	2098
1880—1882 . . .	3035 . . .	3295 . . .	52 . . .	6382

Von sämtlichen Männern, deren Zivilstandsverhältnisse bei der Gewerbeanmeldung bekannt waren, standen somit im wehrpflichtigen Alter  $27.4\%$  von sämtlichen Ledigen  $69.3\%$ , von den Verheirateten  $29.8\%$  und von den Witvern  $9.8\%$ . Im Triennium 1877—1879 stellten sich diese Verhältnisziffern in derselben Reihenfolge auf  $29.1$ ,  $74.6$ ,  $31.1$  und  $10.4$  — also durchwegs höher als im letztabgelaufenen Triennium.

Was nun das Wahlrecht betrifft, so muß vorausgeschickt werden, daß hier bloß das Alter (das vollendete 24., resp. 30. Lebensjahr), nicht aber auch die anderen gesetzlichen Erfordernisse für die aktive oder passive Wahlberechtigung in Rücksicht gezogen werden.

Im Triennium 1880—1882 haben ein Gewerbe zum Betriebe angemeldet, u. zw.:

im Jahre	im Alter	
	des aktiven	des passiven
Wahlrechtes		
1880 . . .	4.780 . . .	3.380
1881 . . .	5.011 . . .	3.623
1882 . . .	5.353 . . .	4.054
1880—1882 . . .	15.144 . . .	11.057

Ueber die Geburtsangehörigkeit und das Heimatrecht derjenigen Personen, welche in den Jahren 1880—1882 den Betrieb von Gewerben angemeldet haben, enthält die folgende Tabelle, in welcher zugleich die schon oben vorkommenden drei Gewerbekategorien gesondert erscheinen, die nöthigen Daten.

Charakter der Gewerbe	Der Gewerbe-Inhaber war										Zahl der Gewerbe
	geboren in					heimatberechtigt in					
	Wien	dem übrigen Österreich	Transleithan.	Deutschland	anderen Staaten	Wien	dem übrigen Österreich	Transleithan.	Deutschland	anderen Staaten	
freie . . . . .	3.157	9.620	2.411	772	245	4.429	8.610	2.283	620	263	16.205
konfessionirte . . . . .	599	2.058	381	142	26	872	1.847	361	100	26	3.206
sonstige . . . . .	794	2.400	462	201	25	971	2.284	442	164	21	3.882
zusammen . . . . .	4.550	14.078	3.254	1.115	296	6.272	12.741	3.086	884	310	23.293

Was vorerst die Geburtsangehörigkeit dieser Personen betrifft, so waren von ihnen geboren:

	absolut	in Prozenten
in Wien . . . . .	4.550	19. <sub>5</sub>
„ den im Reichsrathe vertretenen Kronländern (ohne Wien)	14.078	60. <sub>4</sub>
„ den Ländern der ungarischen Krone . . . . .	3.254	14. <sub>0</sub>
„ Deutschland . . . . .	1.115	4. <sub>8</sub>
„ anderen Ländern . . . . .	296	1. <sub>3</sub>
zusammen . . . . .	23.293	100. <sub>0</sub>

Im Triennium 1877—1879 waren die entsprechenden Prozentziffern in derselben Reihenfolge: 20.<sub>1</sub>, 59.<sub>8</sub>, 13.<sub>3</sub>, 5.<sub>6</sub> und 1.<sub>2</sub> — also nur unbedeutend von den Ergebnissen der Jahre 1880—1882 verschieden gewesen.

Dem Heimatrechte nach vertheilten sich diese Personen folgendermaßen. Es waren hievon heimatberechtigt:

	absolut	in Prozenten
in Wien . . . . .	6.272	26. <sub>9</sub>
„ den im Reichsrathe vertretenen Kronländern (ohne Wien)	12.741	54. <sub>7</sub>
„ den Ländern der ungarischen Krone . . . . .	3.086	13. <sub>3</sub>
„ Deutschland . . . . .	884	3. <sub>8</sub>
„ anderen Ländern . . . . .	310	1. <sub>3</sub>
zusammen . . . . .	23.293	100. <sub>0</sub>

Die analogen Prozentziffern des Trienniums 1877—1879 stellten sich auf 29.<sub>8</sub>, 52.<sub>3</sub>, 12.<sub>4</sub>, 4.<sub>2</sub> und 1.<sub>3</sub>.

Aus diesen beiden Zusammenstellungen ergibt sich, daß bloß die Prozentziffern der in Wien Heimatberechtigten größer sind als der in Wien Geborenen (um 7.<sub>4</sub> %);

es suchen somit die außerhalb Wiens geborenen Zu- und Ausländer in größerem oder geringerem Maße das Heimatrecht in Wien zu erlangen.

Schließlich wird in der folgenden Tabelle der Wohnort derjenigen Personen, welche im Triennium 1880—1882 Gewerbe zum Betriebe angemeldet haben, in Betracht gezogen; jedoch nicht für sich allein, weil das Interesse an der Kenntniß des Wohnortes dieser Personen nur ein geringes ist. Es ist vielmehr der Wohnort des Gewerbeinhabers mit dem Standorte des Gewerbes kombinirt, wodurch sich bemerkenswerthe Daten zur Wohnungsfrage ergeben.

Standort des Gewerbes	Wohnort des Gewerbs-Inhabers im										Umfreis von Wien	Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.		
	B e z i r k e											
I. Bezirk	2.207	432	283	492	430	181	250	154	202	28	268	4.327
II. "	67	3.681	81	16	14	40	8	5	28	1	114	4.055
III. "	24	46	2.126	15	13	16	13	5	9	10	54	2.331
IV. "	17	12	21	1.535	49	29	24	7	14	11	52	1.771
V. "	24	24	16	22	1.709	21	13	8	6	9	30	1.882
VI. "	21	14	9	20	50	1.988	65	21	8	3	35	2.234
VII. "	14	23	6	5	8	72	2.372	39	4	4	73	2.620
VIII. "	8	22	4	10	17	9	22	1.398	23	1	92	1.606
IX. "	6	10	5	2	2	1	8	24	1.763	—	74	1.895
X. "	—	3	12	6	16	6	2	1	1	1.353	38	1.438
I.—X. *) "	—	—	3	—	2	—	1	—	—	4	560	570
Summe	2.388	4.267	2.566	1.823	2.010	2.363	2.778	1.662	2.058	1.424	1.390	24.729

Aus diesen Ziffern geht nun zunächst hervor, daß 20.132, d. i. 83.<sub>3</sub>% aller Personen, deren Gewerbe ihren festen Standort in einem der zehn Bezirke hatten, in demselben Bezirke wohnten, in welchem die Betriebsstätte des von ihnen angemeldeten Gewerbes gelegen war. Die übrigen 4027 Gewerbsinhaber, welche ihr Gewerbe in einem festen Geschäftslokale betrieben, wohnten entweder in einem anderen Gemeindebezirke oder sogar außerhalb des Gemeindegebietes.

Im Triennium 1877—1879 hatte der Perzentfuß jener Personen, deren Wohnung und Geschäftslokale in demselben Bezirke lagen, 83.<sub>6</sub> betragen.

In der folgenden Zusammenstellung ist diese Verhältnißziffer für die einzelnen Bezirke berechnet und dem Ergebnisse des letztabgelaufenen Trienniums jenes des vorausgegangenen gegenübergestellt:

\*) Vergleiche die Anmerkung auf Seite 785. In der oben befindlichen Tabelle sind die Daten für sämtliche im Triennium angemeldete Gewerbe enthalten; vergleiche hiezu die Anmerkung auf Seite 786.

Bezirk	1877—1879	1880—1882	Bezirk	1877—1879	1880—1882
I.	55.7	51.0	VI.	87.0	89.0
II.	92.1	90.8	VII.	86.6	90.5
III.	90.9	91.2	VIII.	87.5	87.0
IV.	85.9	86.7	IX.	88.7	93.0
V.	92.7	90.8	X.	92.8	94.1

Am auffälligsten ist die Ziffer des I. Bezirkes. Bloß etwas mehr als die Hälfte jener Personen, die den Betrieb ihres Gewerbes für diesen Bezirk angemeldet hatten, wohnten auch dortselbst; die Uebrigen hatten ihre Wohnung entweder in einem anderen Bezirke oder in den Vororten. Die Erklärung hiefür ergibt sich einerseits aus der zentralen Lage dieses Bezirkes, die es wünschenswerth erscheinen läßt, solche Geschäftsbetriebe, deren Kundenkreis über den lokalen hinausgehen soll, dorthin zu verlegen, andererseits in den hohen Miethzinsen, die in diesem Bezirke gefordert werden und einen großen Theil der Geschäftsleute nöthigen, ihre Wohnung in größerer oder geringerer Entfernung von dem Geschäftslokale zu nehmen.

Bei den übrigen Bezirken sind die in Rede stehenden Ziffern nicht so markirt, als bei dem I. Bezirke; das Moment der zentralen Lage entfällt bei ihnen. Aber die zweite Erklärungsurache, die Höhe des Miethzinses, läßt auch bei einzelnen anderen Bezirken ihre Einwirkung nicht verkennen; nebstdem dürften verschiedene sachliche und persönliche Verhältnisse, wie z. B. die Nähe der Vororte, die Wohnungslage der Familienangehörigen lediger Personen u. dgl., die größere oder geringere Höhe jener Prozentziffern und ihre Verschiedenheit unter einander hervorrufen.

Von Interesse ist auch die Zahl der Geschäftsleute, welche ihre Wohnung in den Vororten haben, obwohl die Betriebsstätten ihrer Gewerbe sich im Wiener Gemeindegebiete befinden. Sie betrug in den Jahren 1880—1882 — wie aus der vorhergehenden Tabelle zu entnehmen ist —  $1390 = 5.6\%$  aller Personen, welche in diesem Zeitraume den Betrieb eines Gewerbes angemeldet hatten. Das größte Kontingent hiezu stellten die Personen, deren Gewerbe keinen festen Standort hatte, die Hausfixer mit Viktualien (560); den zweitgrößten Beitrag lieferten die Gewerbetreibenden des I. Bezirkes, ungeachtet oder gerade wegen seiner Lage.

In den einzelnen Jahren des Dezenniums 1873—1882 haben von je 100 Personen, welche in Wien ein Gewerbe angemeldet hatten, in den Vororten gewohnt, und zwar:

im Jahre 1873	10.2	im Jahre 1878	5.77
" " 1874	11.9	" " 1879	5.80
" " 1875	6.0	" " 1880	5.77
" " 1876	5.9	" " 1881	5.68
" " 1877	5.83	" " 1882	5.43

## 2. Die definitiv zur Erwerbsteuermessung gelangten Gewerbe und die Erwerbsteuer.

Die folgende Tabelle enthält die Zahl derjenigen Kontribuenten, deren Erwerbsteuer in dem letzten Triennium zur Bemessung gelangte.

Jahr	Anzahl der Kontribuenten, deren Erwerbsteuer				Bei dem Vergleiche der Neubemessenen mit den Abgeschriebenen zeigt sich	
	neu-bemessen	ab-geschrieben	reassumirt (erhöht)	herabgesetzt	eine Zunahme	ein Abfall
	w u r d e					
1880	7.580	6.484	480	550	1.096	—
1881	8.180	6.510	592	624	1.670	—
1882	9.031	7.492	778	789	1.539	—
1880—1882	24.791	20.486	1.850	1.963	4.305	—

Die Gesamtzahl der in den letzten drei Jahren neu bemessenen Erwerbsteuerquoten betrug, wie aus diesen Ziffern hervorgeht, 24.791, die der gänzlich abgeschriebenen 20.486, so daß sich bei dem Vergleiche der Ziffer der Neubemessungen mit jener der Abschreibungen ein Zuwachs von 4305 neuer Erwerbsteuerquoten ergibt.

Erhöht wurde die Erwerbsteuer während des Trienniums 1880—1882 in 1850, herabgesetzt in 1963 Fällen.

Im übrigen sind diese Ziffern von geringem Interesse, weil sie weniger die Bewegung in den Gewerben, als die Thätigkeit der Steuerbehörde illustriren. Wichtiger ist wohl die Zusammenstellung auf Seite 793, welche eine Uebersicht über die Gesamtzahl der Erwerbsteuer-Kontribuenten zu Ende Oktober eines jeden Jahres im Dezennium 1873—1882 nach der Höhe ihrer Erwerbsteuerquote gewährt.

Bevor in die Besprechung dieser Tabelle eingegangen wird, muß bemerkt werden, daß die Differenzen der Summarziffern derselben aus dem Grunde mit den in der vorausgehenden Zusammenstellung gegebenen Ziffern der jährlichen Zunahme der neu bemessenen Steuerkontribuenten gegenüber den abgeschriebenen nicht übereinstimmt, weil die sogenannten temporär bemessenen Kontribuenten auf Grund gewisser Bestimmungen über die Führung der Steuerbücher wohl in die Zahl der neu bemessenen, nicht aber auch in die der abgeschriebenen aufgenommen werden. Die Folge davon ist, daß die Differenz zwischen den Neubemessungen und Abschreibungen in jedem Jahre eine günstigere Ziffer ergibt, als die entsprechende Vergleichung zweier einander unmittelbar folgender Jahressummen der in Rede stehenden Tabelle auf Seite 793.

Aus den Ziffern derselben geht nun hervor, daß unter den letzten zehn Jahren (1873—1882) das Jahr 1881 die größte Zahl von Erwerbsteuer-Kontribuenten aufwies (49.492). Ueberhaupt war diese Ziffer die höchste, die in Wien jemals erreicht worden ist; im Jahre 1873 gab es bloß 48.300, im Jahre 1872 nur 45.986 Erwerbsteuer-Kontribuenten. Das Jahr 1882 zeigte gegenüber dem Jahre 1881 eine um 446 niedrigere Ziffer (49.046).

Mit Quoten in Konv.- Münze <sup>1)</sup> zu	gab es Erwerbsteuer-Kontribuenten zu Ende Oktober des Jahres									
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
5 fl.	21.872	21.117	20.709	20.662	20.622	20.866	20.591	20.159	20.214	19.777
10 "	15.149	15.945	16.530	16.643	16.199	16.444	16.499	16.767	17.084	16.845
15 "	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—
20 "	3.487	3.493	3.441	3.555	3.444	3.594	3.861	4.050	4.127	4.194
30 "	1.510	1.528	1.594	1.632	1.608	1.663	1.752	1.823	1.914	1.973
40 "	1.471	1.513	1.510	1.486	1.448	1.559	1.647	1.630	1.651	1.623
50 "	1.206	1.293	1.293	1.222	1.150	1.136	1.086	1.036	1.017	988
60 "	857	1.022	1.204	1.250	1.197	1.179	1.152	1.190	1.237	1.375
70 "	104	102	97	95	86	85	72	69	80	76
80 "	328	312	330	330	314	317	319	331	329	328
90 "	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
100 "	1.053	1.063	1.040	993	951	928	914	894	889	924
110 "	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1
120 "	21	18	16	13	13	12	10	9	9	8
150 "	353	354	357	338	316	311	297	301	307	296
160 "	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
180 "	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
200 "	335	329	307	307	301	290	303	295	282	291
240 "	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
250 "	5	3	2	2	2	3	3	3	3	2
300 "	200	191	177	179	172	171	176	170	172	167
400 "	25	25	28	30	32	28	26	24	23	22
410 "	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
460 "	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500 "	77	78	64	68	62	62	53	52	51	48
600 "	5	3	4	4	4	3	2	2	2	2
700 "	28	28	30	26	24	22	17	16	17	18
800 "	1	1	1	2	1	1	—	—	—	—
1000 "	39	29	25	23	22	23	23	24	22	23
1100 "	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—
1200 "	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1500 "	169	117	91	81	71	64	51	47	49	53
mit sogenannten Aus- nahmsquoten <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	7 <sup>3)</sup>	8 <sup>4)</sup>	9 <sup>5)</sup>
Summe .	48.300	48.571	48.858	48.937	48.043	48.764	48.859	48.903	49.492	49.046

<sup>1)</sup> Siehe die Anmerkung zu Ende der folgenden Seite.

<sup>2)</sup> Sie betreffen mit einer einzigen Ausnahme Eisenbahngesellschaften; letztere zahlten früher die ganze Erwerbsteuer in Wien, und es wurde der nach dem Gesetze vom 8. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 28, auf andere Territorien entfallende Prozentsatz dieser Steuer von hier aus an die betreffenden Kasien abgeführt; seit dem Jahre 1880 wird aber bloß der auf Wien entfallende Prozentsatz in Wien eingehoben.

<sup>3)</sup> In Gulden österr. Währung: 701.<sup>28</sup>, 794.<sup>44</sup>, 819.<sup>09</sup>, 919.<sup>94</sup>, 1017.<sup>29</sup> (zweimal), 1194.<sup>34</sup>.

<sup>4)</sup> " " " " 634.<sup>92</sup>, 701.<sup>76</sup>, 794.<sup>44</sup>, 819.<sup>09</sup>, 919.<sup>94</sup>, 1017.<sup>29</sup> (zweimal), 1190.<sup>24</sup>.

<sup>5)</sup> " " " " 634.<sup>92</sup>, 665.<sup>75</sup>, 701.<sup>76</sup>, 732.<sup>49</sup>, 819.<sup>09</sup>, 919.<sup>94</sup>, 1045.<sup>96</sup>, 1190.<sup>34</sup>.

Was die Steuerquoten betrifft, welche von diesen Kontribuenten zu entrichten waren, so läßt sich aus einem Vergleich der Ziffern der Jahre 1873, 1879 und 1882 entnehmen, daß Steuerkontribuenten existirten

mit der Quote von Gulden Konv.-Münze	1873	1879	1882	1873	1879	1882	im Jahre 1882 absolut mehr (+) oder weniger (-) als	
	in absoluten Zahlen			per mille			1873	1879
5 fl.	21.872	20.591	19.777	452. <sub>8</sub>	421. <sub>4</sub>	403. <sub>2</sub>	- 2.095	- 814
10 "	15.149	16.499	16.845	313. <sub>6</sub>	337. <sub>7</sub>	343. <sub>5</sub>	+ 1.696	+ 346
15—20 "	3.487	3.862	4.194	72. <sub>2</sub>	79. <sub>0</sub>	85. <sub>5</sub>	+ 707	+ 332
30 "	1.510	1.752	1.973	31. <sub>3</sub>	35. <sub>9</sub>	40. <sub>2</sub>	+ 463	+ 221
40 "	1.471	1.647	1.625	30. <sub>5</sub>	33. <sub>7</sub>	33. <sub>1</sub>	+ 154	- 22
50 "	1.206	1.086	988	25. <sub>0</sub>	22. <sub>2</sub>	20. <sub>1</sub>	- 218	- 98
über 50—100 "	2.342	2.458	2.703	48. <sub>5</sub>	50. <sub>3</sub>	55. <sub>1</sub>	+ 361	+ 245
" 100—200 "	712	610	596	14. <sub>7</sub>	12. <sub>5</sub>	12. <sub>2</sub>	- 116	- 14
" 200—300 "	206	179	169	4. <sub>3</sub>	3. <sub>7</sub>	3. <sub>5</sub>	- 37	- 10
" 300—500 "	103	80	71	2. <sub>1</sub>	1. <sub>6</sub>	1. <sub>5</sub>	- 32	- 9
" 500—1000 "	73	42	51	1. <sub>5</sub>	0. <sub>9</sub>	1. <sub>0</sub>	- 22	+ 9
" 1000 fl.	169	53	54	3. <sub>5</sub>	1. <sub>1</sub>	1. <sub>1</sub>	- 115	+ 4
Summe . .	48.300	48.859	49.046	1000. <sub>0</sub>	1000. <sub>0</sub>	1000. <sub>0</sub>	+ 746	+ 187

Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Kontribuenten mit einer Steuerquote von 5 fl. sowohl vom Jahre 1879 auf 1882, als auch vom Jahre 1873 auf 1882 absolut und relativ abgenommen hat. Ob diese Abnahme die Folge von Abschreibungen oder Steuererhöhungen sei, kann allerdings nicht mit Bestimmtheit behauptet werden; die kontinuierliche Zunahme jedoch, welche die Ziffern der Kontribuenten mit einer Quote von 10—30 fl. während der genannten Zeiträume aufweisen, scheint auf Steuererhöhungen hinzudeuten. Diese Vermuthung wird überdies durch die Thatfache bestätigt, daß die relativen Ziffern der bis einschließlich mit 30 fl. Besteuernten in den Vergleichsjahren nur minimale Differenzen zeigen; so gab es unter je 1000 Erwerbsteuerträgern im Jahre 1873: 869.<sub>9</sub>, 1879: 874.<sub>0</sub> und 1882: 872.<sub>4</sub> Personen, welche mit Quoten bis zu 30 fl. belegt waren.

Daß die höherbesteuerten Gewerbe und Unternehmungen seit 1873 sich verringert haben, erklärt sich zumeist aus den zahlreichen Liquidationen, Fusionen oder Stammkapitals-Abschreibungen von Aktiengesellschaften.

Die folgende Tabelle enthält: 1. eine Darstellung sämtlicher Gewerbe nach dem Stande zu Ende der Jahre 1880 bis 1882 und 2. die Summen der in jedem dieser Jahre auf dieselben entfallenen ordentlichen landesfürstlichen Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge. \*)

\*) Daß die Beträge in Konv.-Münze und nicht in österreichischer Währung eingesezt wurden, geschah zu dem Zwecke, um die Daten dieser Tabelle mit denen der analogen im Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 leichter vergleichen zu können; außerdem ist zu erwähnen, daß die Grundlage der Steuerbemessung mit Rücksicht auf die Entstehungszeit der betreffenden Gesetze noch immer die Konv.-Münze, bildet und daß auch in der Publikation der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer diese Daten in der genannten Währung gegeben sind.

# Darstellung

des

Standes der mit der Erwerbsteuer belegten Gewerbe

in den Jahren 1880—1882

und der

Summen der in jedem dieser Jahre auf dieselben entfallenen ordentlichen landesfürstlichen Erwerbsteuer

(in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschlag).

---

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		<b>I. Gruppe.</b>						
		<b>Vertretung in politischen und gerichtlichen Privatsachen.</b>						
1		Advokaten . . . . .	540	578	577	19.130	20.140	19.930
2		Notare . . . . .	42	43	41	1.790	1.820	1.640
3		Öffentliche Agenten . . . . .	6	7	—	185	225	—
		Summe . . . . .	588	628	618	20.920	21.960	21.570
		<b>II. Gruppe.</b>						
		<b>Unterrichtsanstalten.</b>						
1		Allg. Lehr- und Erziehungsanstalten . . . . .	52	47	49	565	500	530
		Kindergärten, Haltung von . . . . .	—	—	20	—	—	105
2		Anstalten für einen bestimmten Beruf.						
	a	Militär-Vorbereitungsschulen . . . . .	3	3	4	50	50	70
		Vorbereitungsschule für Lehramtskandidatinnen . . . . .	—	1	1	—	10	10
	b	Unterricht für einen künstlerischen Beruf:						
		Musikschulen . . . . .	72	69	72	555	475	540
		Theaterschulen . . . . .	5	4	3	45	35	30
	c	Unterricht für Gewerbe, Handel und Verkehr:						
		Graverschule . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Handelschulen . . . . .	9	9	10	125	125	130
		Privatunterrichtgeber in Kommerzialfächern . . . . .	38	40	40	300	330	335
		Telegraphenschule . . . . .	1	1	1	10	10	10
3		Religionschulen . . . . .	1	2	1	5	10	5
4		Sprachschulen . . . . .	48	51	51	305	335	320
5		Unterricht in manuellen Fertigkeiten.						
		Fechtschulen . . . . .	4	4	5	30	30	35
		Zonographenschule . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Kalligraphie- und Schreibschulen . . . . .	13	14	15	80	90	95
		Maschinstrickerei-Unterricht . . . . .	1	—	—	10	—	—
		Schulen für weibl. Handarbeiten <sup>1)</sup>	97	95	98	515	505	525
		Spitzenflöppelei-Lehranstalten . . . . .	—	1	2	—	5	10
		Stenographenschule . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Zeichenschulen . . . . .	3	2	2	20	15	15

<sup>1)</sup> In einigen Schulen dieser Art werden auch zugleich fremde Sprachen gelehrt.

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
6		Unterricht zur Uebung des Körpers.						
		Reitschulen . . . . .	4	4	4	170	170	170
		Schlittschuhlauf-Schulen . . . . .	2	1	1	10	5	5
		Schwimmschule . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Tanzschulen . . . . .	40	39	42	290	280	300
		Turnanstalten . . . . .	5	6	6	30	35	35
	Summe . . . . .	402	397	431	3.140	3.040	3.300	
		III. Gruppe.						
		<b>Sanitätsgewerbe.</b>						
1		Heil- und Gebäranstalten.						
		Gebäranstalt . . . . .	1	—	—	5	—	—
		Heilanstalten . . . . .	4	4	4	160	160	160
		Ruhpockenimpfungs-Anstalten . . . . .	2	2	2	25	25	25
2		Wundärzte . . . . .	58	55	51	540	625	590
3		Leichenbestattungs-Anstalten und Konduktanfänger . . . . .	30	35	37	975	1.015	1.000
		Summe . . . . .	95	96	94	1.705	1.825	1.775
		IV. Gruppe.						
		<b>Kunst- und Handelsgärtnerei.</b>						
		Küchengärtner . . . . .	87	85	88	725	700	740
		Luft- und Ziergärtner . . . . .	122	120	120	1.145	1.090	1.130
		Summe . . . . .	209	205	208	1.870	1.790	1.870
		V. Gruppe.						
		<b>Fischerei.</b>						
		Donaufischer . . . . .	7	7	7	110	110	110
		Summe . . . . .	7	7	7	110	110	110
		VI. Gruppe.						
		<b>Industrie der Steine und Erden.</b>						
1		Steine und Schiefer.						
		Edel- und Galanteriesteinschleifer . . . . .	5	6	5	35	40	35
		Mühlsteinhaner . . . . .	1	1	—	50	50	—
		Steinmehmeister . . . . .	23	22	23	1.880	1.555	1.510
		Gips.						
2		Gipszerzeuger . . . . .	1	1	1	60	60	60
3		Lehm und Thon.						
		Erzeuger künstlicher Baumaterialien	2	3	1	30	50	20

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge				
			1880	1881	1882	1880	1881	1882		
4		Hafner . . . . .	31	28	30	865	815	835		
		Lehngewinner . . . . .	2	2	2	20	20	20		
		Porzellanmaler . . . . .	11	14	17	123	190	230		
		Thonpfeifen-Erzeuger . . . . .	2	2	2	25	25	25		
		Ziegelbrennereien . . . . .	3	3	3	650	650	650		
		Kalk, Zement.								
		Zement-Kunstgießer . . . . .	2	1	1	60	40	40		
		5		Glas.						
				Glasmalter . . . . .	1	2	3	5	10	20
				Glaschleifer . . . . .	10	10	10	110	110	100
Glas- und Wachsperlen-Erzeuger . . . . .	18			19	17	125	130	130		
		Spiegel-Erzeuger . . . . .	—	—	1	—	—	10		
		Summe . . . . .	112	114	116	4.040	3.745	3.685		
VII. Gruppe.										
Metallverarbeitung.										
1		Edele Metalle.								
		Besitzer von Gold- und Silber- Krähmühlen . . . . .	4	3	3	140	120	120		
		Erzeuger von Gold- und Silber- gespinnsten . . . . .	1	1	1	5	5	5		
		Goldschläger . . . . .	12	12	13	270	260	240		
		Gold-, Silber- u. Juwelenarbeiter	573	563	546	10.770	10.910	10.975		
		Gold-, Silber- und Perlensticker . . . . .	27	26	27	335	340	350		
		Gold- und Silberdrahtzieher . . . . .	11	10	10	185	145	130		
		Gold- und Silberplättner . . . . .	8	8	8	65	65	60		
		2		Uedle Metalle und Metall- legirungen mit Ausschluß von Eisen.						
				Chinasilberwaaren-Fabrikanten . . . . .	3	3	4	440	440	470
Erzeuger von Gasbeleuchtungs- Einrichtungs-Gegenständen <sup>1)</sup> . . . . .	135			138	70	1.770	2.090	1.360		
Erzeuger verzinnter Kochgeschirre . . . . .	2			2	2	130	130	130		
Fabrikant von Zinkobjekten . . . . .	1			1	1	150	150	150		
Gelbgießer . . . . .	33			33	34	625	675	680		
Glockengießer . . . . .	3			3	3	60	60	60		
Gürtler und Bronzearbeiter . . . . .	245			249	254	4.460	4.980	5.890		
Kupferschmiede . . . . .	28			28	30	490	490	485		
Metallbuchstaben-Erzeuger . . . . .	7			6	6	105	95	95		
Metallknöpfungsmacher . . . . .	12			12	12	390	390	390		
Metallpresser . . . . .	22			23	21	310	320	310		
Metallschläger . . . . .	15			14	15	195	185	190		
Metallschlagloth-Erzeuger . . . . .	1			1	1	5	5	5		

<sup>1)</sup> Siehe auch X, 1.

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge			
			1880	1881	1882	1880	1881	1882	
3		Metallfärge-Erzeuger . . . . .	1	1	1	150	150	150	
		Paffongarbeiter . . . . .	4	4	4	35	30	30	
		Paffonghülsen-Erzeuger . . . . .	3	3	2	165	165	160	
		Pfeifenbeschläge-Erzeuger . . . . .	17	18	17	140	145	155	
		Plattirer . . . . .	35	36	34	395	405	385	
		Röhren- und Bleiplatten-Erzeuger	2	3	2	15	35	15	
		Sporer . . . . .	9	9	8	210	215	205	
		Zinngießer . . . . .	16	16	16	225	270	270	
		Eisen und Stahl.							
			Drahtzieher . . . . .	7	6	6	70	65	65
			Eisenindustrie-Aktiengesellschaften .	15	16	15	3.065	1.310	3.070
			Eisen-, Stahl- u. Metallgußwaaren- Erzeuger . . . . .	39	40	41	1.010	1.025	1.035
			Erzeuger eiserner Möbel . . . . .	6	5	5	280	370	390
			„ feuerfester Kassen . . . . .	3	5	6	690	690	700
			„ lackirter Blechwaaren . . . . .	21	19	18	1.750	1.495	1.840
			„ von Stahl, Stahlwaaren, Uhrfedern u. dgl. . . . .	12	11	8	135	130	90
			Feilhauer . . . . .	10	8	9	85	75	80
			Großzeugschmiede . . . . .	5	5	5	50	55	55
			Hufschmiede . . . . .	120	122	116	1.900	1.900	1.880
			Laubfägenmacher . . . . .	6	6	4	40	40	25
			Messer- und Feinzeugschmiede . .	69	65	69	690	710	740
			deren Hilfsgewerbe . . . . .	70	73	71	450	420	420
			Nagelschmiede u. Schraubenmacher	15	14	15	525	535	540
			Nadler . . . . .	60	54	52	425	390	390
			Ring- und Ketten schmiede . . . . .	3	5	5	25	40	40
			Schlosser . . . . .	645	625	611	8.185	8.010	7.630
			Schuhmacher-Werkzeugmacher . .	1	1	1	5	5	5
			Schwertfeger . . . . .	8	8	8	80	80	80
			Siebmacher . . . . .	9	11	10	130	150	140
			Spängler . . . . .	317	314	313	3.745	3.700	3.665
			Stahlschreibfedern-Erzeuger . . .	2	2	2	190	190	190
			Werkzeugmacher . . . . .	6	6	6	145	145	130
			Summe . . . . .	2.679	2.647	2.541	46.005	44.800	46.665
		VIII. Gruppe.							
1		<b>Maschinen, Werkzeuge, Instru- mente, Apparate.</b>							
		Maschinen, Werkzeuge, Apparate.							
		Erzeuger transportabler Röhren- brunnen . . . . .	1	1	1	100	100	100	
		Maschinenfabrikanten, Mechaniker	221	249	247	11.190	11.335	1.015	
	Bindenmacher . . . . .	1	1	1	10	10	5		

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürtl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
2		Transportmittel. Wagner . . . . .	92	89	89	1.005	1.020	1.030
3		Schuwaffen. Gewehrfabrikanten und Büchsenmacher . . . . .	22	19	22	320	265	295
4		Mathematische, physikalische und chemische Instrumente und Apparate. Erzeuger mathematischer, physikalischer und optischer Instrumente und deren Hilsgewerbe . . . . .	112	124	119	1.710	1.825	1.910
		Tierausstopfer . . . . .	3	3	3	35	35	35
		Waag- u. Gewichtmacher, Gewichtadjustirer . . . . .	20	21	21	475	470	570
5		Zeitmehinstrumente. Uhrmacher und deren Hilsgewerbe	350	364	361	3.865	3.995	4.025
		Uhrgehäufemacher . . . . .	10	10	11	60	60	65
6		Musikinstrumente. Blasinstrumenten-Erzeuger u. deren Hilsgewerbe . . . . .	9	8	9	195	185	190
		Darmsaiten-Erzeuger . . . . .	7	9	9	45	95	95
		Flötenwerke-Erzeuger . . . . .	4	4	5	35	35	40
		Geigen- und Lautenmacher . . . . .	20	22	24	335	350	370
		Harmonika-Erzeuger und Hilsgewerbe . . . . .	58	52	54	685	595	745
		Klaviermacher . . . . .	112	117	116	2.775	2.800	2.850
		Orgelbauer . . . . .	11	10	10	135	130	125
7		Chirurgische Instrumente. Bandagenmacher . . . . .	9	9	8	265	210	220
		Erzeuger chirurgischer Instrumente	7	8	8	180	200	200
		„ von Bougien, künstlichen Zähnen u. dgl. . . . .	50	56	57	475	510	530
		Summe . . . . .	1.119	1.176	1.175	23.895	24.225	24.415
		IX. Gruppe.						
		Chemische Industrie.						
1		Chemische, pharmazeutische u. fotografische Präparate Erzeuger chemischer Produkte und pharmazeutischer Präparate . . . . .	37	38	37	1.170	1.155	1.145
		Erzeuger von Albumin . . . . .	1	1	1	80	80	80
2		Apotheken. Apotheker . . . . .	64	65	63	6.130	6.590	6.510

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
3		Farbmaterialien exklusive der Theerfarben.						
		Erzeuger chemischer Farben . . .	21	20	20	395	415	510
		"    von Tinten, Tuschen und Bleistiften . . . . .	17	21	19	130	190	170
		Materialmühlen . . . . .	3	3	3	150	150	150
4		Explosivstoffe.						
		Kunstfeuerwerker . . . . .	1	1	1	20	20	20
5		Zündwaaren.						
		Zündwaaren-Erzeuger . . . . .	5	5	3	130	130	120
6		Abfälle u. künstl. Düngstoffe.						
		Gnano-Fabrikant . . . . .	1	1	1	100	100	100
		Kanalräumer . . . . .	17	16	16	560	695	675
		Summe . . . . .	167	171	164	8.865	9.525	9.480
		<b>X. Gruppe.</b>						
		<b>Industrie der Seiz- und Leuchtstoffe.</b>						
1		Leuchtstoffe und Seife.						
		Erzeuger von Kerzen und Seife .	29	29	28	1.975	1.945	1.845
		Gasbeleuchtungs-Gesellschaften . .	2	2	2	2.500	2.500	2.500
		Gas- und Wasserleitungs-Instal- teure <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	76	—	—	935
		Nachtlichter-Erzeuger . . . . .	3	1	1	15	5	5
		Wachszieher . . . . .	6	6	7	100	100	110
2		Fette und Oele.						
		Oelerzeuger . . . . .	7	7	7	155	155	165
		Oelraffinerien . . . . .	1	—	—	20	—	—
		Parfumeure . . . . .	50	48	50	930	1.035	995
3		Harze und Firnisse.						
		Dachpappe-Erzeuger . . . . .	1	1	1	40	40	40
		Erzeuger von Lack, Politur, Oel- und Leimfarben . . . . .	24	21	25	245	210	250
		Erzeuger von Schmirgel . . . . .	4	4	4	55	55	55
		"    "    Siegelack u. Oblaten, Schellackbleicher . . . . .	7	8	5	90	100	85
		Erzeuger von Stärke, Haarpuder, Schminke . . . . .	5	2	2	60	45	45
		Erzeuger von Wachs . . . . .	23	26	26	280	260	265
		"    "    Zimmerpasta . . . . .	2	1	2	15	5	15
		Leim- und Beinpfeder . . . . .	2	2	2	30	30	30
		Summe . . . . .	166	158	238	6.510	6.485	7.340

<sup>1)</sup> Früher (bis 1882) VII, 2.

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		XI. Gruppe.						
		Textil-Industrie.						
		Appreteure und Erzeuger von Kunstblumen . . . . .	270	238	243	2.570	2.615	2.585
		Bandfabrikanten . . . . .	43	35	38	2.870	2.335	3.195
		Baum- u. Schafwollwaaren-Drucker	7	7	7	100	100	100
		Baumwoll- u. Schafwollzwirner .	36	33	33	720	675	670
		Bleich- und Appreturanstalten u. deren Hilfsgewerbe . . . . .	64	63	60	2.050	1.945	1.885
		Erzeuger genehelter, gehäkelter und gestickter Waaren . . . . .	6	6	6	100	100	100
		Erzeuger von Artikeln aus Tuch und Tuchenden . . . . .	2	2	2	25	25	25
		Erzeuger von Webwaaren . . . . .	168	171	159	5.170	5.160	5.260
		Knopf- und Krepinmacher . . . . .	33	30	31	605	555	580
		Kunstwolle-Erzeuger . . . . .	1	1	1	100	100	100
		Lampendocht-Erzeuger . . . . .	2	3	2	10	15	10
		Litzenstricker . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Musterdrucker . . . . .	45	42	38	290	275	240
		Posamentirer . . . . .	164	163	165	2.975	2.890	2.925
		Schnürmacher . . . . .	60	56	50	810	740	585
		Schön- und Schwarzfärber . . . . .	39	43	49	880	935	1.145
		Seidenfärber . . . . .	37	38	34	765	770	610
		Seidenmehlanstalten, Filateure . .	3	3	3	25	25	25
		Seiden- und Sammtwaaren-Fabrikanten . . . . .	90	86	87	6.380	6.290	6.670
		Seiden- u. Wolltrochnungsanstalt .	1	1	1	100	100	100
		Seiler und Zwischsäcke-Erzeuger .	31	32	32	415	420	405
		Strumpfwirker und Stricker . . . .	45	49	53	855	990	1.210
		Tuchscherer . . . . .	25	26	25	425	420	380
		Tuch- und Kragenmacher . . . . .	2	2	2	25	25	25
		Tull-anglais- u. Spitzenmacher . .	1	1	1	1.000	1.000	1.000
		Wattmacher . . . . .	8	8	7	65	70	60
		Weißsticker . . . . .	24	24	23	275	260	230
		Wollwäscher . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Summe . . . . .	1.179	1.165	1.154	29.615	28.845	30.130
		XII. Gruppe.						
		Papier und Leder.						
		Papier und Pappe.						
1		Buntpapier- u. Tapetenerzeuger . .	9	10	11	1.295	1.375	1.385
		Erzeuger von Foliopapier, Papieroblaten u. dgl. . . . .	57	59	71	500	485	645

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge				
			1880	1881	1882	1880	1881	1882		
2		Erzeuger von gefärbtem und Zigarettens-Papier . . . . .	4	5	4	225	275	365		
		Farbenmacher . . . . .	5	5	4	30	30	20		
		Papierdeckelmacher . . . . .	7	9	9	70	85	85		
		Steinpappeplatten- u. Steiumassa-Erzeuger . . . . .	3	3	3	20	20	20		
		Leder und Ledersurrogate. Erzeuger von Wachseiswand und wasserdichten Stoffen . . . . .	3	2	2	345	360	360		
		Kautschukwaaren-Erzeuger . . . . .	—	—	1	—	—	5		
		Lederbuchstaben-Erzeuger . . . . .	1	1	1	5	5	5		
		Lederlackirer, Fellsärber u. dgl. . . . .	86	87	84	1.570	1.510	1.590		
		Pergamentmacher . . . . .	—	1	1	—	100	100		
		Rothgerber . . . . .	9	12	12	460	820	820		
		Weißgerber . . . . .	1	1	2	50	50	70		
		3		<b>Buchbinderei u. Kartonnage-Fabriken.</b>						
				Buchbinder . . . . .	262	267	255	3.335	3.345	3.290
				Futteralmacher . . . . .	103	109	106	870	905	875
Kartonnage-Arbeiter . . . . .	86			95	90	710	750	795		
4		Pappgalanteriewaaren-Erzeuger . . . . .	5	6	5	60	80	60		
		<b>Riemer-, Sattler- u. Tapezierarbeiten.</b>								
		Dekorationsanstalten . . . . .	3	3	3	40	20	20		
		Erzeuger von Decken u. Matratzen . . . . .	63	62	60	975	1.035	1.000		
		Ledergalanteriewaaren-Erzeuger . . . . .	126	120	119	2.370	2.360	2.440		
		Lederwaaren-Fabrikant . . . . .	1	1	1	200	200	200		
		Maschinenriemen-Erzeuger . . . . .	6	5	6	145	120	160		
		Peitschenmacher . . . . .	7	9	10	110	45	75		
		Riemer . . . . .	79	82	80	1.055	1.100	1.100		
		Rohhaarzurichter und Kuhhaarwäscher . . . . .	9	9	10	60	60	70		
		Sattler . . . . .	4	4	3	180	180	130		
		Tapezierer . . . . .	384	403	402	3.850	3.965	4.005		
		Taschner . . . . .	123	126	122	1.385	1.505	1.460		
		Wagensattler und Hilfgewerbe . . . . .	128	130	126	2.435	2.485	2.485		
		Summe . .	1.574	1.626	1.603	22.350	23.270	23.635		
1		<b>XIII. Gruppe.</b>								
		<b>Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.</b>								
		<b>Glatte Holzwaaren.</b>								
		Billardtischler . . . . .	4	5	5	95	100	100		
		Journierholzsäge-Besitzer . . . . .	1	1	1	100	100	100		

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Kistentischler . . . . .	22	24	23	235	265	255
		Parquetten-Fabrikant . . . . .	1	1	1	150	150	150
		Tischler u. Tischlerwaaren-Fabrikanten . . . . .	1.663	1.576	1.581	17.500	16.705	16.965
		Uhrkassentischler . . . . .	5	4	4	50	45	45
		Zündhölzchenhobler . . . . .	1	1	1	5	5	5
2		Bindereien.						
		Binder . . . . .	103	104	100	930	965	935
3		Web- und Flechtwaaren aus Holz, Stroh zc., exklusive der Korbmacherwaaren.						
		Strohhut-Appreteure . . . . .	35	42	42	275	345	360
		Strohhutmacher, Erzeuger v. Roßhaar- und Strohborduren . . . . .	48	52	46	1.235	1.280	1.240
4		Korbmacherwaaren.						
		Korbflechter . . . . .	51	50	51	425	445	445
		Sesselflechter . . . . .	27	27	25	175	170	160
5		Dreh- und Schnitzwaaren.						
		Berchtesgadnerwaaren-Erzeuger . . . . .	35	36	34	270	275	260
		Drechslerwaaren-Erzeuger . . . . .	720	724	732	7.565	8.045	8.245
		Fischbeinreißer . . . . .	1	2	2	5	25	25
		Korholzstoppel-Erzeuger . . . . .	—	—	1	—	—	150
		Muschelgalanteriewaaren-Erzeuger . . . . .	1	1	1	20	20	20
		Pfeifenschneider . . . . .	43	44	40	855	855	805
6		Kämme, Bürsten, Pinsel.						
		Bürstenbinder und Pinselmacher . . . . .	95	90	99	805	745	825
		Federkielzurichter . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Kammacher und Beinschneider . . . . .	48	42	42	430	400	385
7		Regen- und Sonnenschirme.						
		Sonnen- und Regenschirmmacher . . . . .	136	135	127	1.665	1.700	1.595
8		Holz- und Schnitzwaarenveredlung.						
		Bilder- und Tapetenlackirer . . . . .	3	5	5	15	30	35
		Galvanisch-Vergolder und -Versilberer . . . . .	23	26	28	135	160	165
		Vergolder . . . . .	156	146	144	1.940	1.785	1.890
		Wagenlackirer . . . . .	40	35	35	405	450	450
		Summe . . . . .	3.263	3.174	3.171	35.290	35.070	35.515

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		<b>XIV. Gruppe.</b>						
		<b>Nahrungs- und Genussmittel.</b>						
1		<b>Vegetabilische Nahrungsstoffe.</b>						
		Bäcker . . . . .	297	299	298	12.955	12.965	13.090
		Chokoladenmacher . . . . .	17	16	14	380	370	330
		Kaffeebrenner . . . . .	17	19	22	190	200	225
		Kanditen-Erzeuger . . . . .	47	45	43	395	385	390
		Kastanienbräter . . . . .	237	246	211	1.195	1.260	1.070
		Kuchen- und Mandolettibäcker . .	63	69	67	500	555	525
		Lebzelter . . . . .	37	35	37	300	240	265
		Mehlspeismacher . . . . .	6	10	10	50	120	120
		Müller . . . . .	28	28	28	1.460	1.445	1.875
		Oblaten- und Hohlhippenbäcker . .	10	9	9	70	65	70
		Senffieder . . . . .	3	3	3	20	20	20
		Surrogatkaffee-Erzeuger . . . . .	48	49	50	575	730	755
		Zuckerbäcker und Tragantwaaren-Erzeuger . . . . .	206	204	204	3.390	3.640	3.470
		Zwiebackerzeuger . . . . .	2	1	1	10	5	5
2		<b>Animalische Nahrungsstoffe.</b>						
		Flecksieder . . . . .	7	7	7	65	65	65
		Fleischhauer . . . . .	308	328	327	18.330	18.780	19.050
		Fleischselcher . . . . .	196	179	180	6.105	6.100	6.425
		Pferdefleischschroter . . . . .	12	11	13	235	215	225
		Salami- und Käse-Erzeuger . . . .	9	10	7	130	100	85
		Stechviehfleischer . . . . .	213	245	229	3.295	3.675	3.525
		<b>Fleisch- und Gemüsekonserven-Fabrikant . . . . .</b>	1	1	—	10	10	—
3		<b>Getränke.</b>						
		Bierbrauer . . . . .	1	1	1	1.500	1.500	1.500
		Effigsieder . . . . .	19	19	13	385	515	435
		Presshese-Erzeuger . . . . .	5	4	4	885	835	835
		Soda- u. Mineralwasser-Erzeuger . .	18	18	19	440	450	530
		Spiritusrektifizierer . . . . .	1	1	1	80	80	80
		Spiritus- und Liqueur-Erzeuger . .	314	282	243	3.635	3.295	3.195
		<b>Summe . . . . .</b>	<b>2.122</b>	<b>2.139</b>	<b>2.041</b>	<b>56.585</b>	<b>57.620</b>	<b>58.160</b>
		<b>XV. Gruppe.</b>						
		<b>Bekleidung und Reinigung.</b>						
1		<b>Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Fuß.</b>						
		Federnschmücker . . . . .	59	72	82	510	610	715
		Handschuhmacher . . . . .	180	179	171	2.195	2.240	2.215

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Hüte- (Filz-, Seiden-, Maschin-) Erzeuger . . . . .	212	208	205	3.505	3.525	3.515
		Hutstoff- Erzeuger, Hasenhaar- schneider u. dgl. . . . .	10	9	9	395	390	385
		Kappenmacher . . . . .	15	15	15	125	130	130
		Kappenschirmschneider . . . . .	9	7	6	50	110	105
		Kleidermacher . . . . .	2.719	2.699	2.671	26.875	27.955	27.190
		Kleidermacherinnen . . . . .	193	270	248	2.170	2.645	2.780
		Kürschner . . . . .	159	159	162	2.430	2.475	2.415
		Weschkleidermacher . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Wieder-Erzeuger . . . . .	35	44	46	495	585	560
		Fußwaaren (für Herren u. Damen)	399	412	407	4.130	4.420	4.295
		Wäschewaaren-Erzeuger . . . . .	832	892	864	11.975	12.245	12.325
2		<b>Schuhmacherei.</b>						
		Schuhmacherartikel = Erzeuger u. dgl. . . . .	32	37	37	315	410	410
		Schuhwaaren-Erzeuger . . . . .	2.634	2.702	2.651	22.255	22.735	22.355
3		<b>Haar- und Bartpflege.</b>						
		Barbiere und Operateure . . . . .	175	152	150	1.435	1.270	1.270
		Haarflechter . . . . .	3	3	2	30	30	10
		Perrückenmacher und Friseure . . . . .	412	449	440	3.810	4.100	4.035
4		<b>Reinigung.</b>						
		Badeanstaltbesitzer für Hunde . . . . .	2	2	2	10	10	10
		Badhausinhaber . . . . .	20	22	21	1.925	2.290	1.990
		Bettfedernreiniger . . . . .	5	6	6	25	30	30
		Fleckausbringer und Kunststopper . . . . .	69	77	75	475	465	450
		Straßen-Stiefelpuzer . . . . .	19	19	18	95	95	90
		Vertilger von Ungeziefer . . . . .	14	15	17	70	75	85
		Weiß- und Kunstwäscher . . . . .	83	104	108	885	1.140	1.135
		<b>Summe . . . . .</b>	<b>8.291</b>	<b>8.525</b>	<b>8.414</b>	<b>86.195</b>	<b>89.990</b>	<b>88.510</b>
		<b>XVI. Gruppe.</b>						
		<b>Bau-Gewerbe. <sup>1)</sup></b>						
1		<b>Bau-Unternehmer, Zivil- ingenieure zc.</b>						
		Baumeister und Bau-Unternehmer . . . . .	278	295	290	18.530	18.255	17.090
		Privatingenieure . . . . .	51	56	61	555	615	665
2		<b>Zimmerer.</b>						
		Zimmermeister . . . . .	59	54	51	1.460	1.200	1.160

<sup>1)</sup> Die Glaser siehe unter XIX, 1 f.

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
3		Zimmermaler, Anstreicher u. dgl.						
		Anstreicher . . . . .	272	267	266	2.900	2.775	2.745
		Marmorirer . . . . .	7	7	8	190	190	245
		Schilder- und Schriftenmaler . .	78	82	78	660	690	643
		Zimmermaler . . . . .	261	264	272	1.900	1.905	1.915
		Zimmerputzer . . . . .	13	14	13	110	100	95
4		Stukkateure.						
		Stukkateure . . . . .	17	14	16	270	180	225
5		Dachdecker.						
		Schieferdecker . . . . .	2	2	2	25	25	25
		Ziegeldecker . . . . .	55	53	51	810	795	745
6		Asfaltirer und Steinseger.						
		Asfaltirer . . . . .	1	1	1	30	30	10
		Pflasterer . . . . .	31	27	27	835	695	835
7		Schornsteinfeger.						
		Rauchfangkehrer . . . . .	66	66	66	1.145	1.135	1.160
8		Brunnenmacher.						
		Brunnenmacher . . . . .	22	24	21	510	570	445
		Deichgräber . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Summe . . . . .	1.214	1.227	1.224	29.940	29.170	28.015
		<b>XVII. Gruppe.</b>						
		<b>Polygraphische Gewerbe.</b>						
1		Schriftschneidereien und Gießereien, Holzschnitt-Ateliers.						
		Kupferstecher . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Notenstecher . . . . .	2	2	2	15	15	15
		Schriftgießer . . . . .	11	16	12	375	475	445
		Xylografen . . . . .	14	13	18	165	145	205
2		Buch-, Stein-, Kupfer-, Stahl- und Zinkdruckereien, Liniranstalten.						
		Buchdrucker . . . . .	115	116	115	8.100	8.425	8.015
		Handpresseninhaber f. Hutetiquetten	2	2	2	20	20	20
		Kupferdrucker . . . . .	16	13	11	240	230	225
		Lithografen . . . . .	145	145	143	2.515	2.590	2.490
		Rastriker . . . . .	16	14	15	370	345	355
		Typografen . . . . .	2	2	2	20	20	15
		Zinkografen . . . . .	1	—	—	10	—	—

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
3		Spielfarten-Druckanstalten. Spielfarten-Erzeuger . . . . .	10	10	13	445	445	495
4		Fotografische Anstalten. Fotografen . . . . . Fotografenpapier-Zurichter . . . . .	109 —	110 —	119 —	1.580 —	1.555 —	1.670 —
		Summe . . . . .	444	444	453	13.865	14.275	13.960
		<b>XVIII. Gruppe.</b>						
		<b>Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.</b>						
		Bildhauer . . . . .	75	82	86	930	880	985
		Gipsfiguren-Erzeuger . . . . .	31	31	35	300	300	330
		Gold- und Silbergraveure . . . . .	92	94	98	630	670	725
		Manufakturzeichner . . . . .	4	4	5	35	40	45
		Modellstecher und Dessin schläger . . . . .	7	4	8	35	25	45
		Mosaikarbeiter . . . . .	2	2	2	70	70	70
		Siegel- und Wappengraveure . . . . .	37	40	38	420	420	425
		Stampiglien-Metallograf . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Wachsgalanteriewaaren-Erzeuger . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Bijeleure, Modelleure, Emailleure, Guillocheure . . . . .	19	19	21	135	130	140
		Summe . . . . .	269	278	295	2.565	2.545	2.775
		<b>XIX. Gruppe.</b>						
		<b>Handelsgewerbe.</b>						
1		Waarenhandel (en gros et en détail).						
	a	Handel mit Thieren.						
		Aquarienverschleißer . . . . .	1	2	3	20	30	40
		Blutegelhändler . . . . .	3	3	3	25	40	40
		Geflügelhändler . . . . .	146	151	176	1.350	1.375	1.385
		Pferdehändler und Zubringer . . . . .	97	103	117	770	865	985
		Viehändler und deren Agenten . . . . .	55	52	52	2.105	2.105	2.085
		Vogelhändler . . . . .	46	52	52	265	300	300
	b	Handel mit landwirthschaftlichen Produkten.						
		Balg- und Fellhändler . . . . .	20	24	24	635	745	735
		Bettfedern- und Rosshaarhändler . . . . .	27	32	34	380	430	530
		Borstehändler . . . . .	3	3	2	85	85	65
		Dürrkräutler . . . . .	26	27	23	200	195	160

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Flachs- und Hanfhändler . . . . .	6	6	6	195	195	195
		Forstproduktenhändler . . . . .	2	2	2	55	65	65
		Gedärtnhändler . . . . .	7	7	6	75	70	60
		Getreide-, Hafer-, Heu- und Stroh- händler . . . . .	66	68	62	1.935	2.320	2.155
		Honighändler . . . . .	2	2	3	10	10	15
		Hopfenhändler . . . . .	4	2	2	370	300	300
		Hornabfallhändler . . . . .	1	1	1	50	50	50
		Hornhändler . . . . .	3	2	2	30	25	15
		Kleinhändler . . . . .	1	—	—	20	—	—
		Milchmeier . . . . .	1.014	1.093	1.077	15.750	17.025	16.540
		Naturblumenthändler . . . . .	52	72	68	525	605	620
		Rohproduktenhändler . . . . .	102	83	94	6.270	5.735	5.925
		Rohrabschleifer . . . . .	1	1	1	20	20	20
		Safranhändler . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Samenhändler . . . . .	14	13	14	380	375	435
		Schachtelhalmhändler . . . . .	2	1	1	20	10	10
		Wachshändler . . . . .	3	3	3	70	70	50
		Weidenhändler . . . . .	2	2	2	15	15	15
e		Handel mit Bau- und Brenn- materialien.						
		Bau- und Wertholzhandler . . . . .	85	82	83	3.840	3.790	3.440
		Bau- u. Werkstein-, Baumaterialien- händler . . . . .	26	55	10	395	565	300
		Gipsverschleifer . . . . .	3	3	3	30	30	30
		Kalk- und Zementverschleifer . . . . .	9	8	6	170	140	125
		Steinkohlen- und Kleinbrennholz- händler . . . . .	762	811	788	11.980	12.060	11.280
		Wienerweissverschleifer . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Ziegelverschleifer . . . . .	1	1	1	10	10	10
d		Handel mit Metallen.						
		Chinasilber-, Paktong- und Silber- waarenhändler . . . . .	4	4	5	430	430	470
		Gasbrenner-Verschleifer . . . . .	1	1	1	40	40	40
		Gas- u. Wasserleitungsrequisiten- händler . . . . .	1	1	2	60	60	60
		Grabkreuzhändler . . . . .	4	5	3	50	55	40
		Kassen- (feuerfeste) Händler . . . . .	1	1	1	20	20	20
		Metallabfallhändler . . . . .	2	4	5	30	60	90
		Metallwaarenhändler . . . . .	14	18	19	455	525	565
		Spänglerwaaren- und Lampen- händler . . . . .	21	19	15	355	320	305
		Stahl- und Eisenwaarenhändler . . . . .	14	18	19	455	525	565

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden konv. Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
e		Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinktwaaren.						
		Ausichänter kohlensaurer Wässer . . . . .	3	5	5	50	90	90
		Bierverfärlberer . . . . .	3	3	3	80	80	80
		Bouteillenbierhändler . . . . .	62	66	53	545	570	565
		Chokoladehändler . . . . .	2	3	5	45	50	260
		Eishändler . . . . .	22	21	18	335	315	180
		Eßgihändler . . . . .	6	7	7	120	125	125
		Eßwaarenverschleißer . . . . .	30	23	27	445	370	510
		Fischhändler und Fischkäufer . . . . .	100	104	107	835	725	735
		Fleischextraktverschleißer . . . . .	1	1	1	50	50	50
		Früchten- (eingesottene) und Kanditenhändler . . . . .	5	5	5	65	55	55
		Handels- und Approvisionierungsverein . . . . .	1	1	1	1.000	1.000	1.000
		Kakaoverschleißer . . . . .	—	—	1	—	—	10
		Kaviarhändler . . . . .	1	—	—	40	—	—
		Kindernährmittelverschleißer . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Lebzelterwaarenhändler . . . . .	7	7	7	55	55	55
		Malzhändler . . . . .	1	1	1	80	80	80
		Mineralwasserhändler und Molkensbereiter . . . . .	12	9	8	420	355	345
		Obstmoßthändler . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Obst-, Viktualien- u. dgl. Händler . . . . .	5.813	5.950	5.853	41.110	41.605	40.450
		Salzhändler . . . . .	8	9	9	955	1.280	1.275
		Selchwaarenhändler . . . . .	37	52	49	335	485	495
		Senshändler . . . . .	1	1	2	10	10	15
		Spezereiwaarenhändler . . . . .	133	123	117	11.235	10.655	10.745
		Spiritus- und Branntweinhandler . . . . .	531	533	369	4.065	4.265	2.905
		Süßfrüchtenhändler . . . . .	236	195	182	3.165	2.950	2.880
		Surrogatkaffeehändler . . . . .	14	12	13	85	70	85
	Theeververschleißer . . . . .	54	61	47	595	600	595	
	Weinhändler . . . . .	113	124	120	4.100	4.470	4.120	
	Wildprethändler . . . . .	49	52	54	570	595	590	
	Zucker- u. Mandolettigebäckhändler . . . . .	46	48	58	305	325	385	
	Zwiebackverschleißer . . . . .	1	1	1	5	5	5	
f		Handel mit verschiedenen und anderen, als vorstehend bezeichneten Waaren.						
		Antikenhändler . . . . .	16	13	13	425	385	385
		Bandagenhändler . . . . .	1	1	—	20	20	—
		Baumwollabfallhändler . . . . .	5	5	5	85	85	85
		Berchtesgadnerwaaren-Händler . . . . .	63	79	83	1.465	1.590	1.705
	Bergfreideverschleißer . . . . .	1	1	1	5	5	5	

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Bergwerksproduktenhändler . . .	2	2	1	150	150	150
		Bierbrauereiartikelfhändler . . . .	2	2	3	160	160	220
		Blumenbestandtheilhändler . . . .	1	1	1	5	5	5
		Chem. Waaren- u. Rohproduktenhändler . . . . .	17	27	18	560	905	395
		Edelsteinhändler . . . . .	13	13	13	685	615	615
		Farbwaarenhändler . . . . .	21	32	36	585	2.115	2.185
		Fasfhändler . . . . .	3	6	6	20	50	50
		Fettwaarenhändler . . . . .	2	3	3	40	80	80
		Fleckseife- und Puzpulverhändler . .	4	4	3	25	25	15
		Fotografie-Utensilienhändler . . . .	7	6	5	155	135	125
		Galanteriewaarenhändler . . . . .	90	116	125	3.740	4.335	4.495
		Garn- und Wattehändler . . . . .	8	11	10	610	720	690
		Gas- (flüssiges) Händler . . . . .	2	2	2	160	160	160
		Geräthelträger . . . . .	85	92	91	1.095	1.150	1.225
		Geschirrhändler . . . . .	179	190	180	2.340	2.475	2.420
		Gifthändler . . . . .	14	13	16	100	80	100
		Gipsfigurenhändler . . . . .	2	1	1	15	5	5
		Glas- und Glashändler . . . . .	210	200	198	3.805	3.515	3.405
		Glaswaarenhändler . . . . .	8	10	10	220	285	260
		Handschuhverschleißer . . . . .	23	24	24	260	245	250
		Holzarbeiten-, Rahmen-, Möbel- u. dgl. Händler . . . . .	90	97	105	2.155	2.320	2.705
		Hutzhändler . . . . .	19	22	26	160	215	335
		Hutstepperwaarenhändler . . . . .	16	17	20	530	525	515
		Insektenpulverhändler . . . . .	1	2	2	20	25	25
		Instrumenten- (math. und opt.) Händler . . . . .	16	18	20	260	395	450
		Jagdrequisiten- u. Waffenhändler . .	27	27	25	460	400	335
		Kerzenhändler . . . . .	81	86	83	935	740	750
		Klavierbestandtheilhändler . . . . .	1	2	3	20	30	40
		Klavierhändler und -Ausleiher . . . .	12	15	17	475	465	520
		Korbwaarenhändler . . . . .	8	11	11	45	110	105
		Küchengeräthelhändler . . . . .	12	13	16	410	340	460
		Kurzwaarenhändler . . . . .	374	379	374	8.480	8.530	8.445
		Lachhändler . . . . .	5	5	5	125	130	130
		Lederabfallhändler . . . . .	16	18	15	330	375	345
		Lederhändler . . . . .	48	56	57	3.115	3.315	3.455
		Leder- und Wollstoffhändler für Klaviermacher . . . . .	2	2	2	20	20	20
		Leichenwaarenhändler . . . . .	7	9	6	50	95	50
		Leimleberhändler . . . . .	2	2	2	25	25	25
		Materialwaarenhändler . . . . .	19	19	18	6.550	5.090	5.050
		Meerschaumhändler . . . . .	1	1	2	100	100	140
		Menschenhaarahändler . . . . .	2	5	4	50	125	95
		Metallpulver-Vererschleißer . . . . .	1	1	1	5	5	5

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Niedererschleißer . . . . .	3	4	5	25	30	50
		Mineralien- u. Petrefaktenhändler	3	3	3	25	25	25
		Münzhändler . . . . .	1	1	2	20	20	40
		Münzionserschleißer . . . . .	3	4	3	45	30	35
		Musikinstrumenten-Ausleiher . . . .	7	7	7	60	60	60
		Musikinstrumenten-Händler . . . .	6	5	5	130	150	150
		Nähmaschinenhändler . . . . .	35	40	45	1.510	1.715	2.025
		Naturalienhändler . . . . .	2	2	2	15	15	15
		Naturwissenschaftlicher Gegenstände Händler . . . . .	—	1	1	—	10	10
		Nürnberggerwaarenhändler . . . .	75	69	68	8.740	8.200	7.640
		Del- (ätherisches) Händler . . . .	2	3	1	15	20	5
		Delverschleißer . . . . .	100	91	81	995	1.090	1.010
		Parfumeriewaarenhändler . . . . .	41	43	45	490	520	525
		Perlhändler . . . . .	3	3	3	30	30	40
		Perlenhändler . . . . .	3	2	2	130	70	70
		Putzwaaren- (f. Männer u. Frauen) Händler . . . . .	157	155	169	4.515	5.075	5.560
		Rauhwaarenhändler . . . . .	4	6	9	240	315	400
		Regenschirmhändler . . . . .	21	29	35	210	270	325
		Sandhändler . . . . .	—	—	45	—	—	230
		Sattlerwaarenhändler . . . . .	2	2	3	20	20	25
		Schafwollhändler . . . . .	5	5	4	320	320	280
		Schiff- und Zillenhändler . . . . .	1	2	2	5	15	15
		Schreib- und Zeichenrequisiten- händler . . . . .	251	314	348	4.440	4.950	5.150
		Schuhwaarenerschleißer . . . . .	50	78	89	1.390	1.325	1.470
		Seidenhändler . . . . .	29	28	29	3.950	3.230	3.910
		Spiegelhändler . . . . .	6	7	9	365	375	390
		Spieltartenhändler . . . . .	1	1	6	5	5	30
		Stärkehändler . . . . .	5	6	6	60	65	65
		Strazzenhändler . . . . .	72	76	73	795	965	890
		Strohwaarenhändler . . . . .	3	2	2	35	30	30
		Tapetenhändler . . . . .	9	12	11	390	430	390
		Taschnerwaarenhändler . . . . .	5	5	5	115	105	105
		Trödler . . . . .	612	629	636	6.695	6.835	6.990
		Uhrenhändler . . . . .	55	58	60	1.540	1.680	1.820
		Vermischtwaarenhändler . . . . .	1.061	1.315	1.590	44.440	46.165	50.415
		Wachswaarenhändler . . . . .	1	2	2	5	10	10
		Wäsche-Artikel- u. Pfadlerwaaren- händler . . . . .	57	61	72	960	1.225	1.445
		Wagenhändler . . . . .	—	—	2	—	—	20
		Wagenschmiedhändler . . . . .	2	2	1	70	30	60
		Wag- und Gewichthändler . . . . .	2	2	2	25	25	25
		Waschschwammhändler . . . . .	6	7	5	65	60	40
		Web- und Wirtwaarenhändler . . .	620	642	654	50.945	53.395	54.355

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürtl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
g		Werkzeughändler . . . . .	3	5	5	60	125	125
		Zahnarztrequisitenhändler . . . . .	3	3	4	40	40	45
		Zahnpastaverschleißer . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Zündrequisitenhändler . . . . .	26	24	27	275	305	330
		Zwirn- und Bänderverschleißer . . . . .	357	380	332	3.965	3.995	3.485
		Handel im Umherziehen.						
		Hausirer, einheimische . . . . .	701	830	651	3.505	4.150	3.435
		Hausirer, fremde . . . . .	350	448	385	360	560	795
	2	Geld- und Kredithandel.						
		Bankinstitute <sup>1)</sup> . . . . .	32	31	32	20.720	23.420	24.920
Börsesucher . . . . .		—	—	84	—	—	4.730	
Börseseffektenhändler . . . . .		—	—	179	—	—	12.080	
Geldwechsler u. dgl. . . . .		55	51	46	5.565	4.945	4.555	
Großhändler und Bankiers . . . . .		39	38	35	29.400	28.760	27.160	
Vorschußvereine f. Gewerbetreibende		52	7	8	1.505	115	135	
Wechslekomptegeschäfts-Besitzer . . . . .	22	13	9	970	520	275		
3	Expeditions- u. Kommissionsgeschäfte.							
	Bank- und Kommissionsgeschäfts-Inhaber <sup>2)</sup> . . . . .	59	69	74	9.010	9.810	10.740	
	Exporteure . . . . .	36	38	42	1.960	2.140	2.370	
	Kommissions-, Expeditions-, Export- und Inkasso-Geschäfts-Inhaber . . . . .	1.054	1.153	1.071	55.375	54.925	49.440	
4	Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel.							
	Bilder- und Fotografienhändler . . . . .	129	131	132	1.770	1.800	1.820	
	Buchhändler . . . . .	107	112	112	6.785	7.110	7.150	
	Gebetbücherhändler . . . . .	112	139	179	780	805	1.015	
	Kunstgegenstände-Händler . . . . .	4	2	4	45	20	35	
	Kunst- und Musikalienhändler . . . . .	45	45	46	2.675	2.640	2.925	
	Landkartenverschleißer . . . . .	5	5	4	50	50	40	
	Leihbibliotheks-Inhaber . . . . .	21	20	18	480	465	400	
	Musikalienleihanstalten . . . . .	5	5	5	190	190	170	
	Zeitungsherausgeber . . . . .	313	356	386	7.875	8.650	8.845	
Zeitungsverfleißer . . . . .	621	639	633	3.170	3.250	3.275		
5	Handelsvermittlung.							
	Börse-Agenten, -Arrangeure u. dgl. . . . .	11	11	10	305	275	270	
	Börse- und Wechselsensale . . . . .	39	38	38	3.325	3.225	3.255	

<sup>1)</sup> Siehe auch XIX, 3. <sup>2)</sup> Siehe auch XIX, 2 und 5.

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Handelsagenten u. Kommissionäre	513	596	590	16.360	17.380	17.335
		Regozianten und Krämer . . . . .	2	1	1	30	20	20
		Waarenfensale . . . . .	6	5	4	150	100	70
6		Hilfsgewerbe des Handels.						
		Marktfieranten . . . . .	46	36	50	285	230	305
7		Versteigerung, Verleihung, Engagement-Vermittlung.						
		Ankündigungstafel-Pächter . . . . .	22	24	26	395	475	505
		Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft . . . . .	1	1	1	1.500	1.500	1.500
		Lizitationsanstalt . . . . .	—	1	1	—	10	10
		Privatgeschäftsbureau-Inhaber . . . . .	230	306	341	3.245	3.655	4.085
		Vereine zum Schutze kaufmännischer Interessen . . . . .	2	2	2	140	140	140
		Summe . . . . .	19.840	21.214	21.290	478.000	490.460	506.075
<b>XX. Gruppe.</b>								
<b>Verkehrsgewerbe.</b>								
1		Telegraphen.						
		Privattelegraphen-Gesellschaft . . . . .	1	1	1	300	300	300
2		Eisenbahnen.						
		Dampfeisenbahn-Gesellschaften . . . . .	47	53	56	25.640	27.020	25.500
		Pferdeeisenbahn-Gesellschaften . . . . .	2	2	2	2.000	2.000	2.000
3		Landstraßen- und Stadtverkehr.						
		Dienstmänner-Institute und Stadträger . . . . .	950	876	827	5.420	4.905	4.660
		Großfuhrleute . . . . .	35	35	35	3.135	3.155	4.145
		Kleinfuhrleute . . . . .	431	476	472	5.000	5.260	5.200
		Kommerzialgüter-Beförderer . . . . .	15	15	14	950	900	850
		Landkutscher . . . . .	6	5	4	60	55	45
		Lohndiener . . . . .	32	32	34	125	165	170
		Lohnkutscher . . . . .	826	909	936	11.040	9.940	10.270
		Lohnwagen (einspännige)-Inhaber	1.014	1.033	1.030	11.300	12.710	12.640
		Möbeltransportwagenbesitzer . . . . .	2	2	2	20	20	20
		Sesselträger . . . . .	8	9	6	40	45	30
		Stadtkohnkutscher . . . . .	116	132	134	1.600	1.880	1.900
		Stellfuhrinhaber und Omnibuspächter . . . . .	52	53	33	3.880	7.740	4.280

Klasse	Ordnung	Gewerbe	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürstl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
4		Schiffahrt und Flößerei.						
		Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft	1	1	1	1.500	1.500	1.500
		Donau-Ueberfuhrpächter . . . . .	1	1	—	10	10	—
		Faßzieher . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Flößhauffänger und Zillenräumer .	5	4	5	35	30	35
		Schiffmeister . . . . .	3	1	1	40	20	20
		Wr. = Neustädterkanal = Schiffahrtsunternehmung . . . . .	1	1	1	100	100	100
	Summe . . . . .	3.549	3.642	3.595	72.200	77.760	73.670	
		XXI. Gruppe.						
		<b>Versicherungswesen.</b>						
1		Personenversicherung.						
		Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaften . . . . .	10	7	10	2.510	2.300	3.110
		Pensions- u. Lebensversicherungs-Gesellschaft, Versicherung gegen körperliche Unfälle . . . . .	1	1	1	100	100	100
		Versicherungsgesellschaft für Begräbnisse und Begräbnißgelder .	1	1	1	50	50	50
2		Sachenversicherung.						
		Hagelversicherungs-Gesellschaft . .	1	1	1	100	100	100
		Transportversicherungs-Gesellschaften . . . . .	9	8	8	860	860	860
		Versicherungsgesellschaften gegen Feuerchäden . . . . .	11	11	9	2.650	2.260	2.300
3		Verschiedene und Rückversicherungen.						
		Rückversicherungsgesellschaften . .	8	9	8	2.260	2.500	2.400
		Versicherungsgesellschaften für verschiedene Zweige . . . . .	10	12	12	3.850	4.200	6.350
	Summe . . . . .	51	50	50	12.380	12.370	15.270	
		XXII. Gruppe.						
		<b>Beherbergung und Verköstigung (inkl. Getränke).</b>						
1		Beherbergung.						
		Fremdenbeherberger . . . . .	32	28	29	1.085	1.020	1.075
2		Verköstigung (Speisen und Getränke).						
		Branntweinschänker . . . . .	333	340	289	4.435	4.645	3.920
		Gastwirthe . . . . .	2.170	2.170	2.187	58.390	59.205	58.660

Klasse	Ordnung	G e w e r b e	Zahl der Gewerbe			Betrag der jährl. ordentl. landesfürtl. Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge		
			1880	1881	1882	1880	1881	1882
		Kaffeesieder und Kaffeeschänker . .	806	831	827	20.365	20.805	21.125
		Kellerschänker . . . . .	6	6	6	340	340	340
		Traiteure, Stadtköche, Kostgeber . .	231	232	222	3.530	3.275	3.045
		Summe . .	3.548	3.607	3.560	88.145	89.290	89.165
		XXIII. Gruppe.						
		<b>Unterhaltungsgewerbe.</b>						
		Theater und Zirkus.						
1		Theaterunternehmer . . . . .	8	9	7	1.245	1.485	950
		Zirkusinhaber . . . . .	3	3	4	215	20	25
2		Gesang und Musik.						
		Harfenisten und Volksjänger . . .	21	20	20	355	340	290
		Musiker und Volksjänger mit Hauskonzert . . . . .	108	135	94	640	675	470
		Musikunternehmer . . . . .	44	46	45	460	500	455
3		Schaustellungen und sonstige Unterhaltungsgewerbe.						
		Aquarien-Inhaber . . . . .	1	1	1	20	20	20
		Billardhalter . . . . .	3	3	2	20	20	15
		Eislaufvereine . . . . .	3	2	3	25	20	25
		Zyffaltenkabinet-Inhaber . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Regelbahn-Inhaber . . . . .	1	1	1	5	5	5
		Kunstgemälde-Ausstellung . . . . .	1	1	1	10	10	10
		Kunst- und Naturalienkabinet-Inhaber . . . . .	4	4	4	50	50	50
		Maschinenanstalten . . . . .	11	10	10	70	65	65
		Panoramen-Inhaber . . . . .	15	16	17	100	130	160
		Ringelspiel- und Gutscheninhaber . . . . .	28	32	12	195	205	100
		Taschkünstler . . . . .	1	2	2	20	25	25
		Theater- und Musikagenten . . . . .	18	19	11	270	255	155
		Vergnügungszug-Arrangeure . . . . .	2	2	2	30	30	30
		Summe . .	273	307	237	3.735	3.860	2.855
		Privilegiums-Inhaber . . . . .	220	204	206	2.180	2.165	2.185
		Auswärtige Industrie-Unternehmungen mit einer 20%igen Erwerbsteuer in Wien . . . . .	104	103	105	11.476	12.488	13.626

Die Daten der vorangehenden tabellarischen Zusammenstellung sind den Berichten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer entnommen, welche ihrerseits das Urmateriale vom Wiener Magistrate geliefert bekommt. Sei es nun, daß die Uebersendung oder die Eintragung oder vielleicht auch beide Thätigkeiten zugleich der Exaktheit entbehren — kurz, die Summarziffern, welche aus dieser Tabelle resultiren, weichen von denen der bereits oben besprochenen Quotentabelle, an deren Richtigkeit kein Zweifel statthaft ist, weil sie dem unbedingt zuverlässigen Materiale des städtischen Steueramtes entstammt, erheblich ab, und zwar sind sie höher als die der letzteren. Allerdings können beide Tabellen nicht dieselben Summarziffern liefern, da die Quotentabelle mit Oktober, die andere mit Dezember des Jahres schließt; aber dieser Umstand allein dürfte kaum die erheblichen Differenzen erklären, welche zwischen den Hauptziffern der beiden Tabellen bestehen, und es mag vielmehr die Ursache darin liegen, daß nicht alle abgeschriebenen Kontribuenten auch in den Verzeichnissen der Kammer gelöst erscheinen. Da aber andere Daten über die einzelnen Gewerbe und Unternehmungen und über deren Fluktuation in den einzelnen Jahren nicht vorliegen, so erübrigt wohl nichts anderes, als dieses Materiale, so, wie es eben vorliegt, zu nehmen, dasselbe aber unter steter Berücksichtigung der Fehlergröße in die Beobachtung und Besprechung zu ziehen.

Was die Anordnung und Gruppierung der Gewerbe betrifft, so wurde schon im vorausgegangenen Verwaltungsberichte (für die Jahre 1877—1879, Seite 732), in welchem die Daten für die Jahre 1870—1879 enthalten sind, darüber ausführlich gesprochen. Auch kann hier nicht der Ort sein, auf die Bewegung in den einzelnen Gewerben näher einzugehen, und es muß sich auf eine summarische Besprechung der Gewerbegruppen beschränkt werden.

Zu diesem Zwecke finden sich die einzelnen Gruppen in der auf Seite 818 und 819 folgenden Tabelle zusammengestellt, jedoch nicht bloß für die Jahre 1880 bis 1882, sondern zur Erleichterung der Uebersicht und des Vergleiches für das Dezennium 1873—1882.

Aus dieser Tabelle geht vorerst hervor, daß die Gesamtzahlen der Gewerbe, wie sie sich am Schlusse eines jeden Jahres des Trienniums 1880—1882 herausstellten, hinsichtlich ihrer Höhe in derselben Weise, wie es oben in der Quotentabelle ersichtlich ist, variierten.

Die Gesamtbeträge der Erwerbsteuer, welche von diesen Gewerben zu entrichten waren, beliefen sich ohne Zuschläge und in Gulden Konv.-Münze im Jahre 1880 auf 1,061.766 fl., 1881 auf 1,086.908 fl. und 1882 auf 1,103.756 fl. Die Erwerbsteuerbeträge stiegen demnach von Jahr zu Jahr, nachdem sie von 1873 angefangen bis inklusive 1880 stetig abgenommen hatten.

Auf ein Gewerbe entfiel durchschnittlich eine vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar im Jahre 1880 von 20.<sub>62</sub> fl., 1881 von 20.<sub>39</sub> fl. und 1882 von 20.<sub>83</sub> fl. Die analoge Durchschnittsziffer hatte im Jahre 1873 24.<sub>74</sub> betragen und war von da an kontinuierlich bis einschließlich zum Jahre 1878 auf 20.<sub>50</sub> gefallen. Die Höhe des Durchschnittsbetrages der Erwerbsteuer hält also in den einzelnen Jahren nicht gleichen Schritt mit dem Steigen oder Fallen der Summarziffern der Erwerbsteuer-Kontribuenten. Es ist dies auch selbstverständlich; der Durchschnittsbetrag steigt nämlich auch dann, wenn die Zahl der Kontribuenten abnimmt, vorausgesetzt, daß die weg-

Stand der mit der Erwerb-  
in dem Dezennium

Gruppe	Gewerbe	Zahl der Gewerbe								
		1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
I	Vertretung in politischen und gerichtlichen Privatfachen . . . . .	383	370	435	459	477	540	571	588	628
II	Unterricht . . . . .	407	390	366	374	373	391	393	402	397
III	Sanitätsgewerbe . . . . .	111	111	107	99	105	102	99	95	96
IV	Kunst- und Handelsgärtnerei . . . . .	247	232	223	214	210	210	212	209	205
V	Fischerei . . . . .	7	8	8	7	7	7	8	7	7
VI	Industrie der Steine und Erden . . . . .	127	125	126	123	121	118	114	112	114
VII	Metallverarbeitung . . . . .	2.820	2.765	2.769	2.711	2.753	2.734	2.672	2.679	2.647
VIII	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente zc. . . . .	1.174	1.161	1.148	1.137	1.118	1.128	1.132	1.119	1.176
IX	Chemische Industrie . . . . .	176	172	167	172	169	174	169	167	171
X	Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe . . . . .	163	166	159	157	160	166	163	166	158
XI	Textilindustrie . . . . .	1.530	1.461	1.388	1.340	1.293	1.261	1.204	1.179	1.165
XII	Papier und Leder . . . . .	1.636	1.645	1.605	1.613	1.581	1.570	1.574	1.574	1.626
XIII	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe . . . . .	3.696	3.593	3.477	3.448	3.427	3.357	3.295	3.263	3.174
XIV	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	1.750	1.893	2.031	2.039	2.107	2.137	2.164	2.122	2.139
XV	Bekleidung und Reinigung . . . . .	8.885	8.743	8.623	8.517	8.322	8.336	8.306	8.291	8.525
XVI	Baugewerbe . . . . .	1.053	1.108	1.133	1.161	1.174	1.201	1.206	1.214	1.227
XVII	Poligraphische Gewerbe . . . . .	417	429	446	446	462	460	453	444	444
XVIII	Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke . . . . .	265	272	277	265	260	254	261	269	278
XIX	Handelsgewerbe . . . . .	17.645	17.854	18.486	18.614	19.130	19.892	20.475	19.840	21.214
XX	Verkehrsgewerbe . . . . .	4.240	4.346	4.172	4.085	3.992	3.640	3.507	3.549	3.642
XXI	Versicherungsweisen . . . . .	29	42	57	53	56	53	51	51	50
XXII	Beherbergung u. Verköstigung . . . . .	3.142	3.249	3.408	3.458	3.603	3.580	3.477	3.548	3.607
XXIII	Unterhaltungsgewerbe . . . . .	219	238	231	242	234	262	279	273	307
—	Privilegiumsinhaber . . . . .	270	257	262	263	558	532	452	220	204
—	Auswärtige Unternehmungen mit 20% Erwerbsteuer . . . . .	—	—	—	—	—	96	97	104	103
	Zusammen . . . . .	50.392	50.630	51.104	50.997	51.692	52.201	52.364	51.485	53.304

## Steuer belegten Gewerbe

1873—1882.

Betrag der jährlichen ordentlichen landesfürstlichen Erwerbsteuer in Gulden Konv.-Münze ohne Zuschläge										
1882	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
618	14.845	14.480	16.930	17.530	18.160	19.880	20.815	21.105	22.185	21.570
431	3.145	2.965	2.845	2.945	2.890	3.120	3.100	3.140	3.040	3.300
94	2.205	1.975	1.930	1.760	1.850	1.800	1.815	1.705	1.825	1.775
208	2.275	2.120	2.000	1.910	1.865	1.830	1.855	1.870	1.790	1.870
7	65	75	75	70	70	70	120	110	110	110
116	3.420	4.345	4.435	4.450	4.270	4.270	4.040	4.040	3.745	3.685
2.541	58.495	55.330	50.080	49.250	47.780	48.540	45.605	46.005	44.800	46.665
1.175	25.810	26.155	26.310	26.150	23.710	24.060	23.980	23.895	24.225	24.415
164	9.535	9.355	9.460	9.480	9.465	9.190	9.000	8.865	9.525	9.480
238	7.115	8.800	8.465	8.285	8.355	8.505	6.475	6.510	6.485	7.340
1.154	36.665	36.965	32.450	32.095	30.250	29.310	27.420	29.615	28.845	30.130
1.603	23.475	23.400	23.570	22.795	21.960	21.405	22.250	22.350	23.270	23.635
3.171	39.035	38.905	37.485	37.670	37.465	37.435	36.040	35.290	35.070	35.515
2.041	46.865	50.110	52.940	54.855	56.430	55.966	53.235	56.585	57.620	58.160
8.414	86.135	83.585	82.210	80.705	79.375	83.436	84.320	86.195	89.990	88.510
1.224	83.855	66.030	59.075	53.730	50.215	36.185	31.980	29.940	29.170	28.015
453	14.225	13.570	13.695	13.010	14.580	13.905	14.050	13.865	14.275	13.960
295	2.340	2.460	2.605	2.435	2.415	2.365	2.430	2.565	2.545	2.775
21.290	595.157	550.622	524.655	511.555	502.450	497.435	485.510	478.000	490.460	506.075
3.595	79.705	75.295	80.457	77.024	75.939	77.469	75.459	72.200	77.760	73.670
50	14.955	16.145	16.775	13.395	13.430	12.620	12.340	12.380	12.370	15.270
3.560	91.835	90.960	89.570	89.605	91.060	89.120	88.170	88.145	89.290	89.165
237	3.060	3.190	3.500	3.375	3.290	3.290	3.560	3.735	3.860	2.855
206	2.480	2.860	2.935	2.530	5.210	5.190	4.770	2.180	2.165	2.185
105	—	—	—	—	—	11.221	12.994	11.476	12.488	13.626
52.990	1,246.697	1,179.697	1,144.452	1,116.609	1,102.484	1,097.617	1,073.333	1,061.766	1,086.908	1,103.756

fallenden Steuerträger gering besteuert waren, oder daß die Leistungsverpflichtung der übrigbleibenden sich vergrößert, oder auch daß hochbesteuerte zuwachsen und umgekehrt. So hat sich im Jahre 1882 gegenüber seinem Vorjahre wohl die Ziffer der Kontribuenten, nicht aber die Durchschnittsbesteuerung verringert; letztere ist vielmehr gewachsen. Gerade die umgekehrte Erscheinung tritt im Jahre 1881 zu Tage.

Was die einzelnen Gewerbegruppen betrifft, so ist die Zu- oder Abnahme der Kontribuentenziffern während des Dezenniums 1873—1882 bei manchen derselben eine kontinuierliche, in den meisten Fällen aber eine variable. Sehr anschaulich kann die Tendenz dieser Zahlen illustriert werden, wenn die Durchschnittsziffern der beiden Quinquennien 1873—1877 und 1878—1882 einander gegenübergestellt und mit dem Ergebnisse des Jahres 1882 in Vergleich gesetzt werden.

Gruppe	Durchschnitt der Jahre		Jahr 1882
	1873—1877	1878—1882	
I . . . . .	425 . . . . .	589 . . . . .	618
„ II . . . . .	382 . . . . .	403 . . . . .	431
„ III . . . . .	107 . . . . .	97 . . . . .	94
„ IV . . . . .	225 . . . . .	209 . . . . .	208
„ V . . . . .	7 . . . . .	7 . . . . .	7
„ VI . . . . .	124 . . . . .	115 . . . . .	116
„ VII . . . . .	2.764 . . . . .	2.655 . . . . .	2.541
„ VIII . . . . .	1.148 . . . . .	1.146 . . . . .	1.175
„ IX . . . . .	171 . . . . .	169 . . . . .	164
„ X . . . . .	161 . . . . .	178 . . . . .	238
„ XI . . . . .	1.402 . . . . .	1.192 . . . . .	1.154
„ XII . . . . .	1.616 . . . . .	1.589 . . . . .	1.603
„ XIII . . . . .	3.528 . . . . .	3.252 . . . . .	3.171
„ XIV . . . . .	1.964 . . . . .	2.121 . . . . .	2.041
„ XV . . . . .	8.618 . . . . .	8.374 . . . . .	8.414
„ XVI . . . . .	1.126 . . . . .	1.214 . . . . .	1.224
„ XVII . . . . .	440 . . . . .	451 . . . . .	453
„ XVIII . . . . .	268 . . . . .	271 . . . . .	295
„ XIX . . . . .	18.346 . . . . .	20.542 . . . . .	21.290
„ XX . . . . .	4.167 . . . . .	3.587 . . . . .	3.595
„ XXI . . . . .	47 . . . . .	51 . . . . .	50
„ XXII . . . . .	3.372 . . . . .	3.554 . . . . .	3.560
„ XXIII . . . . .	233 . . . . .	272 . . . . .	237
Privilegiumsinhaber . . . . .	322 . . . . .	329 . . . . .	206
Auswärtige Unternehmungen . . . . .	— . . . . .	101 . . . . .	105
Summe . . . . .	50.963 . . . . .	52.468 . . . . .	52.990

Bei einigen Gewerbegruppen ist also die Durchschnittsziffer des zweiten Quinquenniums höher als die des ersten, und das Jahr 1882 zeigt überdies eine größere Anzahl von Kontribuenten, als das Mittel des Quinquenniums 1878—1882. Hieher gehören die Gruppen: I, Vertretung in politischen und gerichtlichen Privat-

fachen, II, Unterricht, X, Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, XVI, Baugewerbe, XVII, Polygraphische Gewerbe, XVIII, künstlerische Betriebe zu gewerblichen Zwecken, XIX, Handelsgewerbe, und XXII, Beherbung und Verköstigung.

Bei anderen Gewerbegruppen überragt zwar auch die Durchschnittsziffer des Quinquenniums 1878—1882 die der Jahre 1873—1877, es bleibt aber die Ziffer des Jahres 1882 hinter der des Jahrzehnts 1878—1882 zurück. Dies ist bei den Gruppen XIV, Nahrungs- und Genußmittel, XXI, Versicherungswesen, und XXIII, Unterhaltungsgewerbe, und bei den Privilegieninhabern der Fall.

Eine dritte Kategorie von Gewerbegruppen zeigt zwar im Quinquennium 1878 bis 1882 eine niedrigere Ziffer als im Quinquennium 1873—1877, aber im Jahre 1882 erscheint eine höhere Zahl von Kontribuenten als im Mittel der Jahre 1878—1882. Hierher gehören die Gruppe VI, Industrie der Steine und Erden, VIII, Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, XII, Papier und Leder, XV, Bekleidung und Reinigung und XX, Verkehrsgewerbe.

Alle übrigen Gewerbegruppen — mit Ausnahme der V., Fischerei, bei welcher die gleichen Ziffern zu Tage treten — zeigen in den drei verglichenen Zeiträumen durchwegs abnehmende Ziffern. Es sind dies die Gruppe III, Sanitätsgewerbe, IV, Kunst- und Handelsgärtnerei, VII, Metallverarbeitung, IX, chemische Industrie, XI, Textilindustrie, und XIII, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Im ganzen wurden im Durchschnitte der Jahre 1873—1877 50.963, in dem der Jahre 1878—1882: 52.468 und im Jahre 1882: 52.990 Erwerbsteuer-Kontribuenten gezählt; die Summarziffern weisen somit eine steigende Tendenz auf.

Werden die einzelnen Gewerbegruppen unter einander verglichen, so ergibt sich, daß in jedem Jahre des Dezenniums 1873—1882 die Gruppe XIX, Handelsgewerbe, die meisten Kontribuenten zählt. Im Jahre 1882 betrug der Prozentanteil der Handelsgewerbe an der Gesamtzahl der Gewerbe 40.<sub>2</sub>. Seit dem Jahre 1870 läßt sich ein fast stetiges Steigen dieser Prozentziffer wahrnehmen; sie berechnete sich nämlich im Jahre 1870 mit 34.<sub>8</sub>, 1873 mit 35.<sub>0</sub>, 1876 mit 36.<sub>5</sub>, 1879 mit 39.<sub>1</sub> und 1882, wie bereits bemerkt, mit 40.<sub>2</sub>. Dieses Anwachsen der Handelsgewerbe auf Kosten der anderen Gewerbe ist übrigens eine Thatfache, die bereits auch in anderen Städten konstatiert worden ist.

Die zweitgrößte Ziffer ist stets bei der XV. Gruppe, Bekleidung und Reinigung, zu beobachten; ihr Prozentanteil betrug im Jahre 1882 ebenso wie im Jahre 1879 15.<sub>9</sub>. Die übrigen sind sämtlich mit weniger als 10% beteiligt.

In dem vorausgehenden Summarium sind nebst den Ziffern der in jeder Gruppe enthaltenen Kontribuenten auch die Erwerbsteuersummen verzeichnet, welche in den einzelnen Jahren des Dezenniums auf jede Gruppe entfielen, und es läßt sich demnach dortselbst die Bewegung dieser Summen während dieses Zeitraumes verfolgen. Werden diese Erwerbsteuerbeträge durch die entsprechenden Ziffern der Kontribuenten dividirt, so stellen die daraus entstehenden Quozienten die Beträge dar, welche in dem betreffenden Jahre von jedem Gewerbe einer Gruppe durchschnittlich an Erwerbsteuer zu entrichten waren. Diese Quozienten sind in der folgenden Tabelle verzeichnet.

Gruppe	G e w e r b e	Auf eines der in den bezeichneten Gewerbegruppen enthaltenen Gewerbe entfiel im Durchschnitt jährlich eine ordentliche landesfürstliche Erwerbsteuer von Gulden Konv.-Münze									
		1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
I	Vertretung in politischen und gerichtlichen Privatsachen.	38.76	39.14	38.92	38.19	38.07	36.82	36.45	35.88	35.33	34.90
II	Unterricht . . . . .	7.73	7.60	7.77	7.87	7.75	7.98	7.89	7.81	7.66	7.66
III	Sanitätsgewerbe . . . . .	19.86	17.79	18.04	17.78	17.62	17.65	18.33	17.95	19.01	18.88
IV	Kunst- und Handelsgärtnerei . . . . .	9.21	9.14	8.97	8.93	8.88	8.71	8.75	8.95	8.73	8.99
V	Fischerei . . . . .	9.29	9.37	9.37	10.00	10.00	10.00	15.00	15.71	15.71	15.71
VI	Industrie der Steine und Erden . . . . .	26.93	34.76	35.20	36.18	35.29	36.19	35.44	35.71	32.85	31.77
VII	Metallverarbeitung . . . . .	20.74	20.01	18.09	18.17	17.36	17.75	17.07	17.17	16.92	18.36
VIII	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente etc. . . . .	21.98	22.53	22.92	23.00	21.21	21.34	21.18	21.35	20.60	20.78
IX	Chemische Industrie . . . . .	54.18	54.39	56.65	55.12	56.01	52.82	53.25	53.08	55.70	57.80
X	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe . . . . .	43.65	53.01	53.24	52.77	52.22	51.23	39.72	39.22	41.04	30.84
XI	Textilindustrie . . . . .	23.96	25.30	23.38	23.95	23.40	23.24	22.77	25.12	24.76	26.11
XII	Papier und Leder . . . . .	14.33	14.22	14.69	14.13	13.89	13.63	14.14	14.20	14.31	14.74
XIII	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	10.56	10.83	10.78	10.93	10.93	11.15	10.94	10.82	11.05	11.20
XIV	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	26.78	26.47	26.07	26.90	26.78	26.19	25.62	26.67	26.94	28.50
XV	Bekleidung und Reinigung . . . . .	9.69	9.56	9.53	9.48	9.54	10.01	10.15	10.40	10.56	10.52
XVI	Baugewerbe . . . . .	79.63	59.59	52.14	46.28	42.77	30.13	26.52	24.66	23.77	22.89
XVII	Polygrafische Gewerbe . . . . .	34.11	31.63	30.71	29.17	31.56	30.23	31.02	31.23	32.14	30.82
XVIII	Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke . . . . .	8.83	9.04	9.40	9.19	9.29	9.31	9.31	9.54	9.15	9.41
XIX	Handelsgewerbe . . . . .	33.73	30.84	28.38	27.48	26.27	25.01	23.71	24.09	23.12	23.77
XX	Verkehrsgewerbe . . . . .	18.80	17.33	19.28	18.86	19.02	21.28	21.52	20.34	21.36	20.49
XXI	Versicherungsweisen . . . . .	515.69	384.40	294.30	252.74	239.82	238.11	241.96	242.75	247.40	305.40
XXII	Beherbungung und Verköstigung . . . . .	29.23	28.00	26.28	25.91	25.27	24.89	25.36	24.84	24.75	25.05
XXIII	Unterhaltungsgewerbe . . . . .	13.97	13.40	15.15	13.95	14.06	12.56	12.76	13.68	12.57	12.05
—	Privilegiums-Inhaber . . . . .	9.19	11.13	11.20	9.62	9.34	9.76	9.90	9.91	10.61	10.61
—	Auswärtige Unternehmungen mit 20% Erwerbsteuer . . . . .	—	—	—	—	—	116.89	133.96	110.35	121.24	129.77
	Summe . . . . .	24.74	23.30	22.39	21.90	21.33	21.03	20.50	20.62	20.39	20.82

Aus dieser Tabelle läßt sich also für jede Gewerbegruppe die Bewegung in dem Erwerbsteuerebetrage entnehmen, welcher während des Dezenniums 1873—1882 den einzelnen in ihr enthaltenen Gewerben durchschnittlich aufgelegt war.

Zur Erleichterung der Uebersicht dürfte es auch hier — wie es bei der vor-  
ausgegangenen Tabelle geschehen ist — angezeigt sein, die Ziffern für das Mittel  
der Quinquennien 1873—1877 und 1878—1882 der Ziffer des Jahres 1882  
gegenüberzustellen.

Gruppe	Durchschnitt der Jahre		Jahr 1882
	1873—1877	1878—1882	
I . . . . .	38.58	35.84	34.90
"  II . . . . .	7.74	7.80	7.66
"  III . . . . .	18.24	18.35	18.88
"  IV . . . . .	9.03	8.83	8.99
"  V . . . . .	9.59	14.44	15.71
"  VI . . . . .	33.63	34.32	31.77
"  VII . . . . .	18.85	17.45	18.36
"  VIII . . . . .	22.33	20.97	20.78
"  IX . . . . .	55.25	54.50	57.80
"  X . . . . .	50.96	39.64	30.84
"  XI . . . . .	24.02	24.37	26.11
"  XII . . . . .	14.26	14.21	14.74
"  XIII . . . . .	10.80	11.03	11.20
"  XIV . . . . .	26.60	26.93	28.50
"  XV . . . . .	9.56	10.33	10.52
"  XVI . . . . .	55.59	25.57	22.89
"  XVII . . . . .	31.40	31.08	30.82
"  XVIII . . . . .	9.15	9.34	9.41
"  XIX . . . . .	29.26	23.93	23.77
"  XX . . . . .	18.26	21.00	20.49
"  XXI . . . . .	315.19	254.82	305.40
"  XXII . . . . .	26.87	24.97	25.05
"  XXIII . . . . .	14.10	12.74	12.05
Privilegiumsinhaber . . . . .	9.95	10.03	10.61
Auswärtige Unternehmungen . . . . .	—	122.39	129.77
Summe . . . . .	22.72	20.67	20.83

Ein Vergleich dieser Ziffern mit den analogen in der Zusammenstellung auf Seite 820 ließe erkennen, ob die Summen der Kontribuenten der einzelnen Gewerbe-  
gruppen in den betreffenden Zeiträumen zugleich mit den Durchschnittsbeträgen der  
denselben aufgelegten Erwerbsteuer zu- und abgenommen haben, oder ob die Bewegungs-  
richtung beider Summen eine entgegengesetzte gewesen sei. Daraus könnte sodann  
geschlossen werden, welche Gewerbe — ob die höher oder geringer besteuerten — in  
Zu- oder Abnahme begriffen seien, worauf sodann in die Erörterung der Ursachen  
einzugehen wäre, welche jene Resultate bewirkt haben, oder noch immer bewirken.  
Wie interessant und lehrreich auch eine solche Untersuchung wäre, der Zweck dieses

Berichtes und der diesem Abschnitte zugewiesene Raum läßt es nicht zu, so weit ausholende Betrachtungen anzustellen.

Hier mögen nur noch speziell die Realgewerbe, ferner die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Verbindung mit der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien und endlich der Hausrhandel in Kürze besprochen werden.

Die Realgewerbe. Ueber den Begriff und das Wesen eines Realgewerbes, über die verschiedenen Gattungen von Realgewerben und die Unterscheidungsmerkmale derselben wurde bereits im Verwaltungsberichte 1877—1879 (Seite 750 ff.) gesprochen, und es wird in dieser Hinsicht auf die dortselbst gegebene Darstellung verwiesen.

Im Triennium 1880—1882 bestanden Realgewerbe, und zwar:

am Ende des Jahres	radizirte	verkäufliche (im engeren Sinne)	kammergütliche	Summe der Gewerbe
1880	191	136	67	394
1881	191	135	64	390
1882	191	135	63	389

Resonariische Gewerbe, welche die vierte Gruppe der Realgewerbe bilden, existiren nicht mehr.

Im Jahre 1879 hatten bestanden:

radizirte Gewerbe . . . . .	191
verkäufliche (im engeren Sinne) . . . . .	137
kammergütliche . . . . .	69

Von denselben wurden eingelöst:

im Jahre 1880 ein verkäufliches Bäckergerbe mit 700 fl. öst. Währ., und an kammergütlichen: ein Tandlergerbe mit 100 fl. und ein Kaffeefiedergewerbe mit 1025 fl.,

im Jahre 1881 ein verkäufliches Schankgerbe, mit 1310 fl., und an kammergütlichen: zwei Kaffeefiedergewerbe mit zusammen 1440 fl. und ein Brauntweingerbe mit 900 fl.; endlich

im Jahre 1882 ein kammergütliches Fischkäufergerbe mit 84 fl. österr. Währ.

Im ganzen wurden demnach während des Trienniums 1880—1882 acht Realgewerbe mit dem Betrage von 5559 fl. österr. Währ. eingelöst. Es waren somit zu Ende des Jahres 1882 noch 191 radizirte, 135 verkäufliche und 63 kammergütliche Gewerbe vorhanden. Bei sieben kammergütlichen und einem verkäuflichen Gewerbe erscheint aber weder Einlage, noch Normalpreis bestimmt, bei einem verkäuflichen Gewerbe findet sich in den Vormerkbüchern der Beisatz „aus kaiserlicher Gnade verliehen“ und bei einem kammergütlichen die Bemerkung „nicht einlösbar“, so daß sich die Zahl der einlösbaren Realgewerbe um die eben angeführten vermindert. Dazu kommt noch, daß sich bei manchen der bisher als einlösbar geltenden Gewerbe die Einlösbarkeit kaum aus den Akten erweisen ließe, und daß ferner eine Anzahl verkäuflicher Gewerbe existirt, welche weder betrieben, noch versteuert werden, und um welche sich überhaupt die Interessenten nicht weiter kümmern.

Die am Schlusse des Jahres 1882 bestandenen Realgewerbe — ausschließlich der radizirten, über welche, da das Grundbuch bei dem k. k. Landesgerichte in Zivilsachen geführt wird, dem Magistrate diesbezüglich nichts bekannt ist — liegen in den Vormerkbüchern mit dem Normalpreise von ungefähr 320.000 fl. österr. Währ. ein.

Die größten Ziffern der noch bestehenden Gewerbeberechtigungen (exklusive der radizirten) entfallen auf Schanz-, Bäcker-, chirurgische Gewerbe und Apotheken.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien. Hinsichtlich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist das bereits Seite 320 zitierte Gesetz vom 27. Dezember 1880, R.-G.-B. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, zu erwähnen. Die wesentlichste Bestimmung desselben besteht darin, daß jene Assoziationen, welche §. 1 des Gesetzes aufzählt, von der Erwerbsteuer befreit sind.

Die Tabelle auf Seite 826 gibt eine Uebersicht über die Entwicklung der nach dem Gesetze vom 9. April 1873 registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Am Ende des Jahres 1882 gab es also in Wien 91 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von welchen sich 16 in Liquidazion und 4 in Konkurs befanden; unter diesen 91 Genossenschaften waren 70 Spar- und Vorschußvereine und 21 sonstige Genossenschaften.

Hinzugekommen waren in den letzten drei Jahren 10, gelöscht wurden 24 Genossenschaften, so daß am Schlusse des Jahres 1882 um 14 Genossenschaften weniger bestanden als Ende 1879. Von den neuregistrirten waren 6 Spar- und Vorschußvereine und 4 sonstige Genossenschaften, von den gelöschten gehörten 16 jener und 8 dieser Kategorie von Genossenschaften an.

Im Jahre 1876 war das Maximum der registrirten Genossenschaften erreicht worden (106); von da an läßt sich eine kontinuierliche Abnahme derselben in den einzelnen Jahren beobachten. Auf die verschiedenen Ursachen dieser Erscheinung kann hier zwar nicht weiter eingegangen werden, jedoch darf die hauptsächlichste derselben nicht verschwiegen werden, nämlich ein häufig vorkommendes völliges Mißverkennen des Wesens und der Ziele einer derartigen Vereinigung.

Was die Kaiser Franz Josef-Stiftung und ihr Verhältniß zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrifft, so wurde darüber bereits im Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879, Seite 747, gesprochen. In Beziehung auf die Thätigkeit und den Vermögensstand dieser Stiftung während des Trienniums 1880 bis 1882 mögen hier einige Notizen folgen.

Der Stiftungsfond stellte sich zu Ende

des Jahres 1880 auf . . .	431.889 fl. 10 fr.
„ „ 1881 „ . . .	432.053 „ 60 „
„ „ 1882 „ . . .	433.090 „ 50 „

Da derselbe zu Ende des Jahres 1879: 420.197 fl. 42 fr. betragen hatte, so ist er in den letzten drei Jahren in Folge von Spenden, Legaten und eingebrachten Zahlungen auf solche Forderungen, welche bereits abgeschrieben worden waren, und



endlich in Folge dessen, daß dem Stiftungsfonde im Jahre 1880 aus der im Vorjahre gebildeten Reserve der Restbetrag der Verlustabschreibung des Jahres 1878 wieder zugeschrieben wurde, um 12.893 fl. 8 kr. gewachsen.

Die Thätigkeit, welche das Kuratorium dieser Stiftung entwickelte, ergibt sich insbesondere aus den Darlehenssummen, welche am Schlusse der letzten drei Bilanzjahre aushafteten.

Es schuldeten nämlich

	gewerbliche Affoziationen	Gulden ö. W.
Ende 1880 . . . . .	31 . . . . .	367.540.—
„ 1881 . . . . .	31 . . . . .	363.772. <sup>43</sup>
„ 1882 . . . . .	28 . . . . .	349.460.—

Die Auslagen, welche die Stiftung in den einzelnen Jahren des Trienniums hatte, setzten sich zusammen (in Gulden ö. W.)

	1880	1881	1882
aus persönlichen Verwaltungsauslagen	2.499.—	2.457.—	2.495.—
„ sachlichen Verwaltungsauslagen	1.429. <sup>18</sup>	1.472. <sup>70</sup>	1.848. <sup>70</sup>
„ Steuern *)	—	—	2.194. <sup>41</sup>
„ Inventarsabschreibungen	100.—	100.—	100.—
„ Abschreibungen von Dubiosen	—	3.000.—	2.176. <sup>23</sup>
Summe	4.028. <sup>18</sup>	7.029. <sup>70</sup>	8.814. <sup>34</sup>

Die Erträgnisse beliefen sich, und zwar

	1880	1881	1882
die Zinsen von dem in der Ersten österreichischen Sparkassa erliegenden Kapitale auf	3.047. <sup>41</sup>	3.163. <sup>41</sup>	3.633. <sup>92</sup>
„ Darlehenszinsen	10.548. <sup>40</sup>	10.460. <sup>73</sup>	10.380. <sup>19</sup>
Summe	13.595. <sup>81</sup>	13.624. <sup>14</sup>	14.014. <sup>11</sup>

Es bezifferte sich demnach der rechnungsmäßige Ueberschuß im Jahre 1880 mit 9567 fl. 63 kr., 1881 mit 6594 fl. 44 kr. und 1882 mit 5199 fl. 77 kr., welche Beträge in die Reserve gestellt wurden.

Die Bilanz des Jahres 1882 wies aus:

Aktiva, und zwar:	Barbestände	108.812. <sup>60</sup> fl.
	Darlehen	349.460.— "
	Inventar	300.— "
	Vorausbezahlter Zins	171. <sup>07</sup> "
	Summe	458.743. <sup>67</sup> fl.
Passiva, und zwar:	Stiftungsfond	433.090. <sup>50</sup> fl.
	Antizipativzinsen	3.478. <sup>87</sup> "
	Reserve	22.174. <sup>30</sup> "
	Summe	458.743. <sup>67</sup> fl.

\*) Pro 1881 und 1882.

Von den Barbeständen war zu Ende des Jahres 1882 ein Betrag von 107.820 fl. 91 kr. zur zeitweiligen Fruktifizierung bei der Ersten österreichischen Sparkassa angelegt; zu Ende des Jahres 1881 hatte dieses Fruktifikat 86.881 fl. 73 kr. und zu Ende 1880 76.335 fl. 10 kr. betragen. Die Erträgnisse hievon sind oben ausgewiesen.

Die Reserve ist seit dem Jahre 1879, in welchem sie sich mit 8457 fl. 2 kr. beziffert hatte, bis Ende 1882 um 13.717 fl. 28 kr. gestiegen und betrug zu diesem Zeitpunkte 3,9% der gewährten Darlehen.

Der Hausirhandel. Bei Besprechung der Einflußnahme des Gemeinderathes auf Gewerbeangelegenheiten und bei Aufzählung der Erfolge jener Einflußnahme, ferner bei Erwähnung der auf die Handelsgewerbe Bezug habenden Normen und Vorkommnisse wurde bereits der Verfügungen gedacht, welche gegen die Ausbreitungen des Hausirhandels von den politischen Behörden während der Jahre 1880—1882 getroffen worden sind, und es genügt demnach hier auf jene Stellen zu verweisen.

Im Folgenden wird blos von jenen Hausirern gesprochen, auf welche das Hausirpatent vom Jahre 1852 Anwendung findet; die übrigen, deren Hausirberechtigung auf den bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung beruht, werden hier vollständig außer Acht gelassen.

Die Tabelle auf Seite 829 enthält die Gesamtzahl jener Hausirer, welchen in den einzelnen Jahren des Trienniums 1880—1882 von dem Magistrate die Bewilligung zum Hausirhandel in Wien entweder zum ersten Male ertheilt oder die bereits einmal, sei es vom Magistrate selbst oder von der kompetenten ungarischen Behörde ertheilte Hausirbewilligung verlängert worden ist, und zwar geschieden nach dem Geschlechte, der Heimat und den Artikeln, mit welchen dieselben ihren Handel treiben.

Die in der ersten Abtheilung dieser Tabelle verzeichneten Hausirer üben nicht sämmtlich den Hausirhandel in Wien aus, da manche derselben von der vom Magistrate erhaltenen Hausirbewilligung außerhalb des Wiener Gemeindegebietes Gebrauch machen; anderseits können in Wien den Hausirhandel solche Personen betreiben, die in der Tabelle nicht mitgezählt erscheinen, wenn sie nur auf ihr von einer österreichischen Behörde außerhalb Wiens ausgestelltes Hausirbuch das erforderliche Visum in Wien erlangt haben. Die ungarischen Hausirer, welche auf Grund der in Ungarn ertheilten Hausirbewilligungen ihr Gewerbe in Oesterreich ausüben und bis 16. Februar 1881 die Erwerbsteuerdifferenz zwischen der ungarischen und hierländischen Besteuerung, seit diesem Tage aber die volle hierländische Erwerbsteuer in Wien entrichtet haben, sind in der vorstehenden Tabelle ebenfalls enthalten.

Im Durchschnitte des Trienniums 1880—1882 wurden vom Magistrate jährlich 1255, im Durchschnitte der Jahre 1877—1879 blos 1022 Hausirbewilligungen ertheilt. Das Jahr 1881 zeigt gegenüber seinem Vorgänger ein Plus von 306, das Jahr 1882 im Vergleiche zum Jahre 1881 ein Minus von 80 Hausirbewilligungen. Die Zahl der nach Ungarn zuständigen Hausirer betrug im Jahre 1880: 220, 1881: 277 und 1882: 349. Es scheint also nicht, daß die strengen Verfügungen gegenüber dem Hausirhandel auf die Zahl der Hausirer, deren Berechtigung auf dem Hausirpatente beruht, einen beschränkenden Einfluß geübt haben.

## Der Hausrhandel in den Jahren 1880—1882.

Jahr	Gesamtzahl der Hausirer			Hieron sind zuständig nach										
	Männer	Frauen	Summe	Wien	Nieder- Oesterreich (ohne Wien)	Krain	Böhmen	Mähren und Schlesien	Galizien	anderen Kronländern	Ungarn und den Nebenländern			
1880	713	365	1078	179	38	126	191	122	159	43	220			
1881	919	465	1384	187	66	130	251	144	178	51	277			
1882	846	458	1304	172	59	110	235	131	183	65	349			
	Hieron betrieben den Verschleiß hauptsächlich von:													
Jahr	Süd- früchten	Eisen-, Stahl- u. Blech- waren	Kurz- waren	Schnitt- waren	Galan- terie- waren	Nirn- berger Spiel- waren	optischen Instru- menten	Bürsten- binder- waren	Leinen-, Schaf- u. Baum- woll- waren	Beklei- dungs- gegen- ständen	Teppichen und Köpen	Spitzen	Schreib- requisiten	sonstigen Waaren
1880	168	21	219	127	73	41	30	15	135	137	24	36	21	31
1881	182	50	239	184	80	56	30	19	172	214	19	47	25	67
1882	170	40	243	159	79	52	30	18	157	196	20	45	27	68

### 3. Die vom Magistrate in den Jahren 1880—1882 nach der Gewerbeordnung verhängten Strafen. Der unbefugte Betrieb des Pfandleihgewerbes.

In der auf Seite 831 folgenden Tabelle sind die in den Jahren 1880—1882 vorgekommenen Straffälle wegen Uebertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung verzeichnet.

Im ganzen fanden im Triennium 1880—1882: 6740 Strafamtshandlungen statt, und zwar 77 gegen Gehilfen und Lehrlinge als solche und 6663 gegen andere Personen. Unter letzteren können allerdings auch Gehilfen sich befinden, die z. B. nach §. 132 a bestraft wurden, aber die Strafe wurde gegen sie in einem solchen Falle nicht wegen einer Kontravention, die ihnen in ihrer Eigenschaft als gewerbliche Gehilfen zur Last fiel, verhängt.

Im Durchschnitte der letzten drei Jahre kamen somit auf Grund der Gewerbeordnung jährlich 2247 Bestrafungen vor; der Jahresdurchschnitt des Trienniums 1877—1879 hatte blos 1976 betragen.

Die meisten Straffälle (3654) kamen wegen unbefugten Hausirhandels (nach §. 52 der Gewerbeordnung) vor, und zwar entfielen auf das Jahr 1880: 1332, auf 1881: 1171 und auf 1882: 1151 Straffälle; der jährliche Durchschnitt stellte sich somit auf 1218, wogegen er sich im Triennium 1877—1879 mit 919 beziffert hatte. Es zeigt sich hierin die Wirkung der strengeren Ueberwachung des Hausirhandels überhaupt, und der Rückgang der Straffälle in den einzelnen Jahren des Trienniums 1880—1882 dürfte aus der durch die verschärfte Kontrolle herbeigeführten Abnahme der Uebertretungen zu erklären sein.

In zweiter Reihe steht die Zahl der Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes (1634); sie haben gegenüber dem Triennium 1877—1879 (2806) bedeutend abgenommen.

Von den 77 Strafen gegen Gehilfen und Lehrlinge entfallen 76 auf das Jahr 1882, in welchem — wie bereits oben erwähnt wurde — der Seizerstrafe stattgefunden hat.

Eine besondere Art des unbefugten Gewerbebetriebes, welche speziell hervorzuheben ist, ist der unbefugte Betrieb des Pfandleihgewerbes. Hierüber enthält die Tabelle Seite 832 eingehendere Daten.

Wie aus den Ziffern dieser Tabelle zu entnehmen ist, kamen im Triennium 1880—1882: 75 Straffälle vor. Hievon entfielen 30 auf das Jahr 1880, 22 auf 1881 und 23 auf 1882. In den Jahren 1877—1879 wurden wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes 101 Strafamtshandlungen vorgenommen, nämlich 61 im Jahre 1877, 21 im Jahre 1878 und 19 im Jahre 1879. Vom Jahre 1879 auf das Jahr 1880 war die Zahl dieser Amtshandlungen somit um 11 gestiegen.

In 74 Fällen wurden im Triennium 1880—1882 Geldstrafen, in einem Falle die Gewerbsentziehung verhängt. Die Geldstrafen betragen in 28 Fällen unter 100 fl.

Verletzungen der Gewerbeordnung	B e s t r a f t w u r d e n							
	selbst- ständige Personen	Gehilfen und Lehrlinge	selbst- ständige Personen	Gehilfen und Lehrlinge	selbst- ständige Personen	Gehilfen und Lehrlinge	selbst- ständige Personen	Gehilfen und Lehrlinge
	1880		1881		1882		1880—1882	
§. 42. Ueberschreitung des Umfangs des Gewerbsrechtes . . .	469	—	321	—	474	—	1264	—
§. 43. Unterlassung der Anzeige von der Haltung mehrerer fester Betriebsstätten im Orte bei freien Gewerben. . . . .	—	—	2	—	—	—	2	—
§. 47. Unterlassung der Anzeige von der Errichtung von Filialen zc. außerhalb des Ortes, respektive Unterlassung der Erwirkung einer Konzession hiefür . . . . .	2	—	1	—	2	—	5	—
§§. 49 und 61. Unbefugte Führung gewisser äußerer Bezeichnungen (z. B. des kaiserlichen Adlers). . . . .	2	—	2	—	—	—	4	—
§. 52. Unbefugter Hansirhandel mit Lebensmitteln oder eigenen Erzeugnissen . . . . .	1332	—	1171	—	1151	—	3654	—
§. 80. Vorzeitiger Austritt eines Gehilfen. . . . .	—	—	—	1	—	76	—	77
§. 132 a. Betrieb eines Gewerbes ohne Anmeldung oder Konzession. . . . .	516	—	475	—	643	—	1634	—
§. 132 b. Fortbetrieb eines eingestellten Gewerbes . . . . .	—	—	3	—	2	—	5	—
§. 132 c. Gewerbebetrieb ohne rechtskräftige Genehmigung der Betriebsanlage . . . . .	—	—	1	—	—	—	1	—
§. 133 a. Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen über Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge. . . . .	36	—	21	—	16	—	73	—
§. 133 c. Mißbrauch der eigenen Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter . . . . .	6	—	4	—	7	—	17	—
§. 138 a. Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Verurtheilung nach §. 7 . . . . .	1	—	—	—	2	—	3	—
§. 138 b. Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Fruchtlosigkeit vorausgegangener wiederholter Bestrafungen nach der G.-D. . . . .	—	—	—	—	1	—	1	—
Summe . . . . .	2364	—	2001	1	2298	76	6663	77

# Strafamtshandlungen in Folge des unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes

in den Jahren 1880—1882.

Jahr	Zahl der Straffälle						Geldstrafen							Gewerbeentziehung					
	Es wurden bestraft						wurden verhängt im Betrage von				im Gesamtbetrage von	zu Gunsten		wurden ausgesprochen		das Gewerbe wurde (als 3. Strafe) entzogen			
	Kommissions- u. In- kasso-Geschäftsinhaber	Trödlern	sonstige Personen	zusammen	mit Geld	mit Gewerbeent- ziehung	unter 100 fl.	100 fl.	150 fl.	200 fl.		des Armenfondes	einer Genossen- schaftskassa	zum 1. Male	zum 2. Male	Kommissions- u. In- kasso-Geschäftsinhabern	Trödlern	sonstigen Personen	zusammen
							in Fällen				fl.			fl.	in Fällen				
1880	16	6	8	30	30	—	9	13	—	8	3275	2275	1000	26	4	—	—	—	—
1881	16	1	5	22	21	1	9	3	—	9	2405	2050	355	16	5	1	—	—	1
1882	15	—	8	23	23	—	10	8	1	4	2055	1755	300	15	8	—	—	—	—
Summe	47	7	21	75	74	1	28	24	1	21	7735	6080	1655	57	17	1	—	—	1

(durchschnittlich ungefähr 35 fl.), 24mal 100 fl., 1mal 150 fl. und 21mal 200 fl. und beliefen sich zusammen auf den Betrag von 7735 fl., wovon 6080 fl. dem Armenfonde und 1655 fl. Genossenschaftskassen zugesprochen worden sind.

Zum ersten Male wurden 57, zum zweiten Male 17 Personen bestraft; die dritte Strafe (die Gewerbsentziehung) traf bloß eine Person, einen Kommissions- und Inkasso-Geschäftsinhaber; außer dieser Person trieben noch 46 Personen unter dieser Firma die gewerbsmäßige Geldverleihung auf Pfänder, 7 waren Trödler und 21 hatten entweder gar kein oder ein sonstiges Gewerbe angemeldet.

#### 4. Privilegien-, Marken- und Austerschutz-Streitigkeiten.

Privilegien-Streitigkeiten. Bevor in die Besprechung der statistischen Daten eingegangen wird, muß hier in weiterer Ausführung des bereits im Eingange dieses Abschnittes Gesagten bemerkt werden, daß der Magistrat als politische Behörde erster Instanz nicht nur über alle in seine Kompetenz fallenden Privilegiums-Eingriffsklagen zu entscheiden hat, sondern daß ihm vom k. k. Handelsministerium zahlreiche andere auf Privilegien und Privilegien-Streitigkeiten bezugnehmende Amtshandlungen aufgetragen werden. Insbesondere müssen hier diesfalls die zahlreichen Zeugenvernehmungen in Privilegiums-Annullirungsklagen erwähnt werden, deren Zahl im Triennium 1880—1882 bei weitem die Zahl der beim Magistrate in diesen Jahren eingebrachten Eingriffsklagen übersteigt.

Hiezu kommt noch, daß das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Juli 1881 auf Vorschlag des Magistrates diesen ermächtigt hat, über alle bei ihm eingebrachten Gesuche, die Konstatirung der Ausübung von Privilegien betreffend, amtzuhandeln. Früher war der Magistrat, wenn um die Verlängerung der Privilegiumsdauer beim Handelsministerium nachgesucht worden war, von diesem zur Konstatirung der Ausübung des betreffenden Privilegiums von Fall zu Fall beauftragt worden — ein Vorgang, der weitläufige Korrespondenzen nöthig machte. Solche Gesuche, in welchen um den amtlichen Nachweis der Ausübung von zumeist aus dem Auslande herrührenden und in Oesterreich registrirten Privilegien gebeten wurde, sind bis Ende 1882 gegen 500 eingebracht worden.

Die Mehrzahl der Gesuche um Konstatirung der Ausübung von Privilegien wurde in den letzten Jahren nicht von den Privilegiumseigenthümern selbst, sondern von den Bevollmächtigten derselben überreicht, und es wurde daher die Frage angeregt, ob die Bevollmächtigten der Privilegiums-Eigenthümer überhaupt berechtigt sind, Eingaben an die Privilegiums-Behörden zu überreichen. Diese Frage wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1882 dahin entschieden, daß der Betrieb der Privatagenzie zur Vermittlung bei Erwirkung, Verlängerung und Verwerthung von Privilegien — mit Ausschluß der den Advokaten und Notaren vorbehaltenen Berufsgeschäfte — für zulässig erklärt, jedoch die Bezeichnung „Patentbureau“ oder „Patentanwalt“ für derlei Agenziegeschäfte nicht gestattet wurde. Hiemit war der entgegenstehende Erlaß vom 7. Juli 1878 hinfällig geworden. In Folge dessen wurden von der k. k. Statthalterei bereits mehrere Konzessionen dieser Art ertheilt.

Die in das Ressort des Magistrates fallende Erwerbsteuerbemessung der Privilegiums-Eigenthümer muß ebenfalls hier Erwähnung finden, wenn auch die Zahl der wirklich besteuerten Privilegiums-Eigenthümer sehr gering ist. Der bei weitem größte Theil der hier registrirten und auf die Dauer eines Jahres ertheilten Privilegien gelangt nämlich nicht zur gewerbemäßigen Ausübung und auch bezüglich der auf die Dauer mehrerer Jahre ertheilten Privilegien kommen separate Steuerbemessungen selten vor, weil Fabrikanten und Gewerbsleute die in ihr Fach einschlagenden Privilegien schon auf Grundlage ihrer Gewerbebefugnisse auszuüben berechtigt sind und daher in solchen Fällen eine separate Steuerbemessung für die Ausübung des Privilegiums entfällt.

Was nun das Verfahren in Privilegien-Streitigkeiten selbst betrifft, so ist von größter Bedeutung der Handelsministerial-Erlaß vom 13. November 1880, welcher mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Privilegiengesetzes und seiner Vollzugsverordnung erklärt, daß, wenn eine Nichtigkeitsklage gegen ein bestimmtes Privilegium eingebracht worden ist, gegen den betreffenden Nichtigkeitskläger das strafbehördliche Verfahren wegen Eingriffes in das fragliche Privilegium weder fortgesetzt, noch eingeleitet, und daß daher auch kein Theilakt des strafbehördlichen Verfahrens weiter vollzogen werden dürfe. Dadurch aber, daß auf eine große Zahl von Privilegiums-Eingriffsklagen von dem Beklagten die Annullirungsklage überreicht wird, — was nach diesem Erlasse eine Hemmung des strafbehördlichen Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung über die Annullirungsklage zur Folge hat, — sind bereits manche Unzukömmlichkeiten der Privilegiums-Verlezer begünstigt worden, da diese sich durch Ueberreichung der Annullirungsklage vor jeder weiteren Beschlagnahme sichern und sodann die Privilegiums-Gegenstände weiter nachmachen; es wurde daher vom k. k. Handelsministerium auch schon die Frage in Anregung gebracht, ob nicht dem vorerwähnten Erlasse eine einschränkende Auslegung gegeben werden sollte.

Die auf Seite 835 folgende Tabelle enthält Daten über die in den Jahren 1880—1882 eingebrachten Beschwerden über Privilegiums-Eingriffe und Verletzungen von Privilegien.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß im Triennium 1880—1882 in Wien 121 Klagen dieser Art beim Magistrate eingebracht worden sind. Davon entfallen auf das Jahr 1880: 62 und auf die Jahre 1881 und 1882: 25, respektive 34. Im vorausgegangenen Triennium 1877—1879 war die Zahl der Klagen um 9 weniger gewesen; die Vertheilung auf die einzelnen Jahre desselben war aber eine ähnliche, indem auf das Jahr 1879 allein 70, auf die übrigen beiden Jahre bloß 42 Klagen kamen. Die Ursache der Erscheinung, daß die Jahre 1879 und 1880 so hohe Ziffern aufweisen, liegt darin, daß in diesen Jahren von einem und demselben Privilegiums-Inhaber oft 5 bis 10 Klagen eingebracht wurden; in den übrigen Jahren war dies seltener der Fall.

Von jenen 121 Fällen sind 96 bereits erledigt, bei 25 — und zwar bei je 6 aus den Jahren 1880 und 1881 und bei 13 aus dem Jahre 1882 — war das Verfahren am Schlusse des Jahres 1882 noch im Zuge. Aber auch unter diesen 96 als erledigt bezeichneten Fällen sind solche, bei welchen nach Bestätigung des Magistrats-erkenntnisses durch die k. k. Statthalterei in Folge von nachträglich überreichten

## Summarium der Privilegien-Streitigkeiten 1880, 1881 und 1882.

J a h r	Zahl der Fälle	Der Kläger war		Die Klage wurde			Ein Augenzeugeth (Kunstbefund) wurde angeordnet	Eine Befehlshandlung (Verwahrung) fand statt	Es waren Vorfragen nothwendig nach		Das Verfahren wurde beendet durch			Das Verfahren ist noch im Zuge	Gesamtschuldbetrag (primär)	Die Geldstrafe wurde in Arreststrafe verwandelt	Die Gegenstände und Wertgegenstände wurden vernichtet	Rekurs an die 2. Instanz		Rekurs an die 3. Instanz																	
		Inländer (Osterr.-Ungarn)	Ausländer	abgelehnt nach		dem k. k. Handelsministerium vorgelegt nach §. 46, Abf. 2*)			§. 35 a *)	§. 35 b *)	Abweisung von der Klage	Abweisung des Klägers	Befragung des Beklagten					in	fl.	in	fl.	mit	ohne	mit	ohne												
				§. 32, Abf. 3*)	§. 33, Abf. 1*)																					der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze		der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze		Abänderung des Spruches d. 1. Instanz							
		i n F ä l l e n																			i n F ä l l e n																
1880	62	54	8	4	—	—	48	47	2	15	20	5	27	6	810	—	6	—	23	1	2																
1881	25	18	7	1	—	—	19	14	—	9	8	2	8	6	305	—	4	—	5	—	1																
1882	34	16	18	1	1	1	27	18	—	21	6	—	12	13	325	—	5	—	12	—	—																
1881—1882	121	88	33	6	1	1	94	79	2	45	34	7	47	25	1440	—	15	—	40	1	3																

\*) Die oben in der Tabelle zitierten Paragrafen der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze vom 15. August 1862 lauten, und zwar: §. 46, Abf. 2: „Sämmtliche Behörden sind demnach angewiesen, jede solche (auf die Nullität oder Nichtigkeit eines Privilegiums oder auf dessen Erlöschung gerichtete) Eingabe, Anzeige, Beschwerde oder Klage, welche an sie gelangt, unverzüglich im vorchriftsmäßigen Wege an das k. k. Handelsministerium gelangen zu lassen“ — §. 32, Abf. 3: „Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegieneingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 des Privilegiengesetzes erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums oder auf die Anstragung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche wegen eines Privilegieneingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich diesbezüglich an das kompetente Zivilgericht zu wenden.“ — §. 33, Abf. 1: „Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegieneingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muß dem Ansuchen immer die Privilegiumsurkunde angeschlossen sein, und wenn hieraus hervorgeht, daß die Privilegiumsbefreiung geheimgelassen wird, so muß noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, daß der behauptete Privilegiumseingriff ein wiederholter und die zivilgerichtliche Untersuchung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorausgegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern“ — §. 35 a: „Sollte es sich während der Untersuchung ergeben, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Zivilgerichte nach §. 46 des Privilegiumsgesetzes zu sprechen haben, so hat die Behörde die Parteien an das zuständige Zivilgericht zu verweisen, und dieselbe kann in einem solchen Falle nur nach vorgelegtem gerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen (§. 43 des Privilegiengesetzes)“ — §. 35 b: „Würde es dagegen im Laufe der Untersuchung sich zeigen, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß nach §. 42 des Privilegiengesetzes dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht, so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafrechtliche Verfahren bis zum Einlangen desselben auszusetzen.“

Revisionsrekursen vom k. k. Handelsministerium neuerlich ein Verfahren angeordnet wurde, welches bisher nicht zum Abschlusse gelangt ist.

In 7 Fällen wurden die Kläger entweder an das kompetente Zivilgericht gewiesen (6mal), oder es wurde die Amtshandlung wegen mangelnder Belege verweigert (1mal); in einem Falle ließ der Magistrat die Klage im vorschriftsmäßigen Wege an das zur Entscheidung kompetente k. k. Handelsministerium gelangen.

In den übrigen Fällen waren die eingebrachten Klagen gehörig instruiert, und es konnte demnach 94mal die angeführte Vornahme des Augenscheines und 79mal auch sofort die Beschlagnahme der angeblich nachgemachten Gegenstände erfolgen. Bei 2 Klagen ergab es sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Zivilgerichte nach §. 46 des Privilegiengesetzes zu sprechen haben (§. 35 a der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze), weshalb die Parteien vorerst an das zuständige Zivilgericht gewiesen wurden; in 45 Fällen mußte die Durchführung des Verfahrens wegen der vom Beklagten überreichten Annullirungsklage sistirt werden, worüber die Entscheidung nach §. 42 des Privilegiengesetzes dem k. k. Handelsministerium zusteht (§. 35 b der Vollzugsvorschrift).

Von den 96 erledigten Klagen wurden 8, wie bereits bemerkt, ohne daß in eine Untersuchung oder Verhandlung eingegangen wurde, abgethan; in 7 Fällen wurde der Kläger nach durchgeführtem Verfahren abgewiesen, 34mal stand derselbe von seiner Klage ab und 47mal wurde der Beklagte zu einer Strafe verurtheilt. Der Gesamtstrafbetrag lautete primär auf 1440 fl.; in 15 Fällen wurden die nachgemachten Gegenstände und die hiezu dienlichen Werkzeuge unbrauchbar gemacht.

Schließlich ist zu erwähnen, daß von sämtlichen Klägern 88 Inländer und 33 Ausländer waren.

Markenschutz-Streitigkeiten. Die nachfolgende Tabelle (Seite 837) enthält ein Summarium über die beim Magistrate in den Jahren 1880—1882 vorgekommenen Markenschutz-Streitigkeiten.

Die Zahl der Markenschutz-Streitigkeiten betrug in den Jahren 1880—1882: 103 gegen 60 im Triennium 1877—1879. Von den in den letzten drei Jahren anhängig gemachten Klagen entfielen 50 auf das Jahr 1880, 20 auf 1881 und 33 auf 1882. Daß im Jahre 1880 eine bedeutend größere Zahl von Klagen eingebracht worden ist, rührt zumeist davon her, daß in diesem Jahre die Fälle häufiger waren, in welchen ein und derselbe Kläger gegen mehrere Personen die Klage wegen Mißbrauches seiner Marke erhob.

In 16 Fällen handelte es sich zur Konstatirung des Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken, und es wurde daher die Vornahme eines Befundes durch unbefangene Sachverständige angeordnet. In 82 Fällen wurde noch vor der Entscheidung über die Beschwerde auf Verlangen des Klägers die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gegen die gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge angeordnet.

Das Verfahren fand 34mal durch Abstehen von der Klage, 10mal durch Abweisung des Klägers und 49mal durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluß; in 10 Fällen war das Verfahren am Schlusse des Jahres 1882 noch im Zuge.

## Summarium der Markenschuß-Streitigkeiten 1880, 1881 und 1882.

J a h r	Zahl der Fälle	Ein Sachverständigen-Befund wurde angeordnet	Eine Beischlagnahme (Berwahrung) fand statt	Das Verfahren wurde beendet durch			Das Verfahren ist noch im Zuge	Bestrafung des Geflagten mit				Rekurs an die 2. Instanz		Rekurs an die 3. Instanz	
				Absehen von der Klage	Abweisung des Klägers	Bestrafung des Geflagten		G e i d		Einstellung des widerrechtlichen Gebrauches der Marke z. als		mit	ohne	mit	ohne
				i n F ä l l e n						in Fällen	in Gulden	i n F ä l l e n			
1880	50	5	40	16	4	30	—	14	755	16	14	1*)	14	1*)	7
1881	20	3	19	5	—	14	1	5	153	9	5	1	4	—	3
1882	33	8	23	13	6	5	9	2	75	3	2	—	2	—	—
1880—1882	103	16	82	34	10	49	10	21	985	28	21	2	20	1	10

\*) Jedoch wurde vom Verwaltungsgerichtshofe die Magistratsentscheidung bestätigt.

28mal bestand die Strafe auf Verlangen des Klägers bloß in der Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke und in der Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waaren, 21mal wurde noch außerdem eine Geldstrafe (im Gesamtbetrage von 985 fl.) ausgesprochen.

Gegen die Entscheidungen des Magistrates wurde in 22 Fällen an die k. k. Statthalterei recurriert, jedoch 20mal ohne Erfolg; der Rekurs an die dritte Instanz wurde bloß 11mal ergriffen. Von den zwei durch die höhere Instanz abgeänderten Entscheidungen des Magistrates wurde eine in Folge der bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerde als richtig anerkannt.

Musterschutz-Streitigkeiten. In der Tabelle auf Seite 839 sind die Musterschutz-Streitigkeiten während der Jahre 1880—1882 verzeichnet.

Die Zahl der Musterschutzstreitigkeiten ist stets eine geringe. Im Triennium 1880—1882 betrug dieselbe 14, in den Jahren 1877—1879: 11.

In 6 Fällen wurde ein Sachverständigenbefund zur Vergleichung zweier Muster angeordnet, in sämtlichen 14 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von dem Verletzten bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt.

Was die Beendigung des Verfahrens betrifft, so wurden je 2 Klagen durch Absterben oder Abweisung des Klägers und 9 durch Bestrafung des Beklagten erledigt; in einem Falle ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Bestrafung bestand in 8 Fällen bloß in der Einstellung der ferneren Anwendung des Modells und des ferneren Verschleißes der betreffenden Waare oder aber auch in der Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienenden Werkzeuge und Hilfsmittel, und nur in einem Falle wurde zugleich eine Geldstrafe im Betrage von 25 fl. ausgesprochen.

Dreimal fand gegen die Entscheidungen des Magistrates ein Rekurs an die k. k. Statthalterei, jedoch stets ohne Erfolg, statt.

## 5. Die freiwilligen Lizitationen.

Im Triennium 1880—1882 wurde vom Magistrate in 238 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung freiwilliger Lizitationen erteilt. Von diesen fanden aber 7 in Folge Abgabe der Parteien nicht statt, so daß im ganzen 231 Lizitationen, und zwar 230 unter Intervention eines magistratischen Delegirten und eine unter Intervention des Hofmarschallamtes, abgehalten wurden.

In den Jahren 1877—1879 hatte die Zahl der Bewilligungen 231, die der vorgenommenen Lizitationen 225 betragen.

In den einzelnen Jahren wurden Lizitationen abgehalten, und zwar:

im Jahre 1877 . . . . .	76	im Jahre 1880 . . . . .	83
„ „ 1878 . . . . .	75	„ „ 1881 . . . . .	75
„ „ 1879 . . . . .	74	„ „ 1882 . . . . .	73

## Summarium der Musterschuh-Streitigkeiten 1880, 1881 und 1882.

J a h r	Zahl der Fälle	Ein Sachverständigen-Befund wurde angeordnet	Eine Beschlagnahme (Verwahrung) fand statt	Eine Vorfrage nach §. 20 war nöthig *)	Beendigung des Verfahrens durch			Das Verfahren ist noch im Zuge	Bestrafung des Geflagten mit				Refurs an die 2. Instanz		Refurs an die 3. Instanz	
					Aufsehen von der Klage	Abweisung des Klägers	Bestrafung des Geflagten		G e l d	Einstellung der ferneren Anwendung des Musters rc. als		mit	ohne	mit	ohne	
										Haupt-	Neben-					
					Strafe		Abänderung des Spruches der 1. Instanz									
i n F ä l l e n								in Fällen	in Gulden	i n F ä l l e n						
1880	5	2	5	—	1	1	3	—	1	25	2	1	—	1	—	—
1881	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	1	—	—
1882	7	4	7	—	1	1	4	1	—	—	4	—	—	1	—	—
1880—1882	14	6	14	—	2	2	9	1	1	25	8	1	—	3	—	—

\*) Der §. 20 des zitierten Musterschuhgesetzes vom 7. Dezember 1858 lautet: „Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Zivilgericht zu sprechen hat, so verweist die politische Behörde die Parteien an das zuständige Zivilgericht und kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen zivilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen.“

Die Lizitationen des letztabgelaufenen Trienniums nahmen 690 Tage in Anspruch.

Von sämtlichen Lizitationen fanden statt:

im I. Bezirke . . . . .	102	im VI. Bezirke . . . . .	4
" II. " . . . . .	69	" VII. " . . . . .	3
" III. " . . . . .	20	" VIII. " . . . . .	2
" IV. " . . . . .	5	" IX. " . . . . .	19
" V. " . . . . .	1	" X. " . . . . .	6

Unter den 69 Lizitationen des II. Bezirkes sind 40, welche im städtischen Lagerhause im Prater abgehalten wurden.

Der Gesamterlös bezifferte sich im Jahre 1880 mit 419.459 fl. 50 kr., 1881 mit 420.026 fl. 13 kr. und 1882 mit 462.278 fl. 56 kr. — zusammen also im ganzen Triennium mit 1,301.764 fl. 19 kr. österr. Währ. Im Triennium 1877—1879 hatte sich der Erlös auf 1,707.509 fl. 52 kr. gestellt.

Bei den einzelnen Lizitationen betrug der erzielte Erlös, und zwar:

Gulden	bei Lizitationen	
	1877—1879	1880—1882
unter 100 . . . . .	20	4
100— 500 . . . . .	43	32
500— 1.000 . . . . .	31	31
1.000— 5.000 . . . . .	53	85
5.000—10.000 . . . . .	31	35
10.000—20.000 . . . . .	15	17
über 20.000 . . . . .	23	15;

bei 12 Lizitationen im Triennium 1880—1882 und bei 9 Lizitationen im Triennium 1877—1879 wurde kein Erlös erzielt.

Die höchste Einnahme während der letzten drei Jahre ergab eine Gemäldeauktion im Jahre 1882 mit 106.845 fl. 90 kr.

Zum Schlusse muß bemerkt werden, daß von dem Erlöse einer jeden freiwilligen Versteigerung 2% an den Armenfond der Stadt Wien zu bezahlen ist. Ausgenommen hievon sind Versteigerungen von Konkursmassen und Lizitationen im städtischen Lagerhause; auf 1% verringert sich die Gebühr, wenn Rohprodukte feilgeboten werden. Außerdem ist für jeden Versteigerungstag eine Taxe von 5 fl. für die eigenen Gelder der Stadt zu entrichten.